

Leitfaden

Radikalisierungssymbole online und offline
erkennen – erfassen – eingreifen



Inhalt

Vorworte	4
Ziel des Leitfadens	8
Radikalisierungsspirale	9
Faktoren, die eine Radikalisierung zur Folge haben	9
Wie erkenne ich, dass jemand radikalisiert ist?	9
Emotionen – wie wirken sich diese im Netz aus?	11
Hass und Hasskriminalität – Bemerkungen zu gesellschaftlichen Hintergründen und Konsequenzen (Katharina Scherke)	11
Das Phänomen Hass	11
Hasskriminalität	12
Hass und seine sozialen Funktionen und Konsequenzen	13
Umgang mit Hass, Präventionsansätze	14
Hass im Netz – BanHate-App	16
BanHate 2023	17
BanHate – Statistik über die Jahre	18
Straftatbestände	20
Verhetzung	21
Verbotsgesetz	23
Antifeminismus und Queerfeindlichkeit	25
Üble Nachrede (§ 111 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB)	28
Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)	30
Fake News und Verschwörungsinhalte	31
Antisemitismus	32
Internationale Kriege und Konflikte	33
Klimaaktivismus	34
Sachbeschädigung	36
Gewalt	37
Verbotene Abzeichen und Symbole	38
88, 44, 14	39
Hakenkreuz	40
Hitlergruß	41
Sigrune	42
SS-Totenkopf	42
SA-Abzeichen	43
Wolfsangel	43
Schwarze Sonne	44
Keltenkreuz	45
Eisernes Kreuz	45
Ritterkreuz	46
Reichsadler	46

Abzeichen der NS-Frauenschaft.....	47
Mutterkreuz.....	47
Blood&Honour.....	48
FAP-Zahnrad.....	48
Tiwaz/Tyr-Rune.....	49
Odalrune.....	49
Triskele.....	50
Eiernockerl-Postings.....	51
Identitäre Bewegung.....	52
„Die Österreicher“.....	52
Symbole der Gruppierung „Ustascha“.....	53
Symbole der Gruppierung „Schwarze Legion“.....	54
Symbole aus der Gruppierung „Graue Wölfe“.....	54
Symbole der Gruppierung „Hrvatske orbambene snage (HOS)“.....	56
Symbole der Gruppierung „Kurdische Arbeiterpartei (PKK)“.....	56
Symbole der Gruppierung „Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front (DHKP-C)“.....	56
Symbole der Gruppierung „Islamischer Staat (IS)“.....	57
Die Unterscheidungsnorm (al-furqan).....	58
Das Festhalten (I ´ tisam).....	59
Die Armee (Ajnad).....	59
Das Leben (al-Hayat).....	60
Dschihad auf dem Wege Allahs.....	60
Symbole aus der Gruppierung „Al-Qaida“.....	61
Symbole der Gruppierung „Muslimbruderschaft“.....	63
Symbole aus der Gruppierung „ Hamas“.....	64
Symbole aus der Gruppierung „Hisbollah“.....	65
Symbole der Gruppierung „Hizb ut-Tahrir (HuT)“ (Partei der Befreiung).....	65
Symbole der Gruppierung „Kaukasus-Emirat“.....	66
Ich bin betroffen – was kann ich tun?	68
...für mich?.....	69
...für mein nächstes Umfeld? Meine Eltern, Freund:innen und Nachbar:innen?.....	69
...für meine Klasse/Jugendgruppe?.....	69
Literaturverzeichnis	70
Rechtsquellen.....	70
Monographien und Sammelbände.....	71
Online-Quellen.....	72
Anhang: Das next-Netzwerk	74
Impressum	103

Es ist leider nicht zu bestreiten, dass die Radikalisierung in unserer Gesellschaft zunimmt.

Mag.^a Doris Kampus
Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration



Ablesen lässt sich diese bedenkliche Entwicklung auch an der Zahl von radikalen Symbolen, die online, aber auch offline, als politische Botschaften entstehen und immer wieder verwendet werden.

Es ist die Aufgabe verantwortungsvoller Politik, diesen Tendenzen mit den Mitteln der Aufklärung und Information entgegenzutreten und auf diese Weise vielen Menschen die Möglichkeit zu geben, entsprechende Symbole zu erkennen, sie richtig einzuordnen und gegen ihre Verwendung und Verbreitung auftreten zu können.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark schafft, gemeinsam mit der Extremismuspräventionsstelle Steiermark „Next – no to extremism“, mit diesem Leitfaden nicht nur eine umfassende theoretische Übersicht

radikaler Symbole der verschiedensten politischen und religiösen Extreme, sondern gibt damit auch den Steirerinnen und Steirern im Alltag die Möglichkeit, Hass und Radikalisierungen erkennen und sich klar gegen diese positionieren zu können.

Mein Dank gilt allen Expertinnen und Experten, die ihr Fachwissen zur Verfügung gestellt haben.

Diese Broschüre gibt ganz konkret Hinweise und Ratschläge zu zivilgesellschaftlich-couragiertem Handeln. Meine Hoffnung ist, dass dieser Leitfaden auch viele Menschen dazu anregen wird.

Gemeinsam gegen Extremismus: Für eine starke Demokratie

Simone Schmiedtbauer
Landesrätin für Jugend, Frauen, Familie und
Gleichstellung



In unserer freien Gesellschaft ist die Vielfalt der Meinungen und der offene Diskurs ein fundamentaler Grundsatz. Doch diese Werte werden durch extremistische Tendenzen bedroht. Ob von links oder rechts, religiös oder politisch motiviert, Extremismus sät Hass, spaltet die Gesellschaft und gefährdet unsere demokratische und rechtsstaatliche Ordnung.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen Wissen und Handlungsempfehlungen vermitteln, um Extremismus in seinen verschiedenen Formen zu erkennen und ihm entgegenzutreten. Sie erfahren mehr über die Hintergründe und Gefahren des Extremismus, lernen Argumentationsmuster der Extremisten kennen und erhalten konkrete Tipps, wie Sie im Alltag für ein tolerantes und friedliches Miteinander aktiv werden können.

Gemeinsam können wir uns gegen extremistische Tendenzen stark machen und unsere Demokratie verteidigen. Denn eine vielfältige und tolerante Gesellschaft ist die Grundlage für ein freies und selbstbestimmtes Leben. Engagement gegen Extremismus ist keine Frage der politischen Einstellung, sondern der gelebten Werte.

Lassen Sie uns gemeinsam ein Zeichen setzen!

Ihre

A handwritten signature in blue ink, reading "Simone Schmiedtbauer". The signature is fluid and cursive, written on a light-colored rectangular background.



Gesellschaftliche Umbrüche, Krisen und Veränderungen führen oft zu Ungewissheit und Sorge vor dem, was kommen mag.

Mag.^a Daniela Grabovac

Leiterin der Extremismuspräventionsstelle Steiermark



Extremistische Gruppierungen nutzen diese Ängste geschickt aus, um negative Emotionen zu schüren und so eine größere Reichweite und Aufmerksamkeit zu generieren. Das Internet wird dabei als Plattform für die eigenen Zwecke genutzt, um Emotionen zu projizieren. Hass sticht als eine der dominantesten Emotionen besonders hervor.

Diese digitale Radikalisierungsspirale trägt dazu bei, dass Radikalisierung kein Randphänomen mehr ist.

Codes und Symboliken werden als verschlüsselte Botschaften und Erkennungszeichen für extremistische Gruppierungen platziert und sollen die propagierte Weltanschauung mittransportieren.

Im beruflichen und privaten Umfeld fallen diese Symbole auf, jedoch fehlt das Wissen darüber.

Deshalb wurde dieser Leitfaden entwickelt, um Interessierte und Personen zu unterstützen und zu sensibilisieren, diese Radi-

kalisierungszeichen zu erkennen, einschätzen zu können und darauf zu reagieren. Er bietet eine kurze Kommentierung zu problematischen Symbolen, rechtliche Bewertungen und einen Überblick über Präventionsangebote in der Steiermark.

Ich möchte mich für die umfassende Arbeit und Expertise bei o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Scherke, Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder, Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad, Univ.-Prof. Dr. Karl Prenner sowie Prof. Dr. Heinz P. Wassermann bedanken.

Ebenso für die großartige Arbeit danken, möchte ich meinen Kolleg:innen Sarah Wiesinger, Pauline Riesel-Soumaré, Jennifer Erber und Herwig Siebenhofer.

Der Dank der jahrelangen Unterstützung gebührt Landesrätin Mag.^a Doris Kampus, Landesrätin Simone Schmiedtbauer und Stadtrat Mag. Robert Krotzer.

Ziel des Leitfadens

Die Extremismuspräventionsstelle Steiermark „next – no to extremism“ hat gemeinsam mit dem next-Expert:innengremium und dem next-Netzwerk unter Heranziehung der über die BanHate-App¹ gemeldeten Hassinhalte einen Leitfaden verfasst, der einer breiten Öffentlichkeit die strafrechtliche Einordnung und Relevanz von online geposteten Inhalten und die Kodierung von extremistischen Symbolen und Abkürzungen aufschlüsselt und erläutert.

next-Expert:innengremium

- next-Expertin für Antifeminismus
- next-Experte für Antisemitismus
- next-Experte für Linksextremismus
- next-Experte für Rechtsextremismus
- next-Experte für religiösen Extremismus

Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Scherke
Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad
Prof. Dr. Heinz P. Wassermann
Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder
Univ.-Prof. Dr. Karl Prenner

Die Sensibilisierung der breiten Bevölkerung, der Zivilgesellschaften und verschiedenster Multiplikator:innen für extremistische Thematiken und Kodierungen erfolgt mit dem Ziel, die Ausbreitung von extremistischen Netzwerken in der Mitte unserer Gesellschaft einzudämmen und ein Bewusstsein für zivilcouragierte Gegenmaßnahmen und Handlungsmöglichkeiten zu schaffen. Bei aktuellen themenspezifischen Anfragen oder Weiterbildungswünschen zu persönlicher, individueller oder zielgruppenspezifischen Anliegen gibt das Begleitheft zum Leitfaden einen Überblick über das aktuelle next-Netzwerk in der Steiermark, das sich aus verschiedensten Akteur:innen der Präventionsarbeit zusammensetzt und die jeweils als auch gemeinsam ein breites Spektrum an Präventionsangeboten anbieten.

Die in diesem Leitfaden vom next-Expert:innengremium erläuterten Postings und Symbole sind entweder über die BanHate-App gemeldet worden oder dem Anhang zur Symbole-BezeichnungsV² für eine kritische Auseinandersetzung und zum Zweck der Sensibilisierung und Information entnommen und hier jeweils mit einem Verweis zur strafrechtlichen Relevanz abgebildet.

¹ <https://www.banhate.com/>

² Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist (Symbole-BezeichnungsV) BGBl II 23/2015 idF BGBl II 528/2021.

Radikalisierungsspirale

Die Radikalisierung als Prozess nimmt laut Extremismus- und Terrorismusforscher Peter R. Neumann³ jeweils einen sehr individuellen Verlauf, abhängig von der Persönlichkeit und den eigenen Bedürfnissen sowie dem persönlichen Umfeld. Nur in den seltensten Fällen findet eine ausschließliche „Online-Radikalisierung“ von sogenannten „einsamen Wölfen“ statt, viel häufiger ist es eine Kombination aus online und offline Elementen, wo die sozialen Medien als Vernetzungs- und Mobilisierungsmotor⁴ wirken können, um im digitalen Raum eine breite Reichweite aufzubauen, die zu analogen Treffen und Handlungen führen kann.

Faktoren, die eine Radikalisierung zur Folge haben

Als potentiellen Nährboden für Radikalisierung nennt Peter R. Neumann drei Grundelemente: Erfahrung von Unmut, Unzufriedenheit und Frustration, wobei diese Erfahrungswerte gleichzeitig die Grundlage jegliches (nicht-extremistischen) politischen Handelns darstellen können.⁵ Dementsprechend schwierig ist es, die Faktoren, die eine Radikalisierung auslösen und verstärken können, herauszukristallisieren, da eine Radikalisierung bis zur Extremform des Terrorismus als Einzelfallereignis auftritt. Bei 1.000 Menschen mit annähernd gleicher Lebensgeschichte wird trotz Unmutserfahrungen, Unzufriedenheit und Frustration – also trotz vorhandener Einflussfaktoren für eine Radikalisierungstendenz – dennoch keine terroristische Radikalisierung ausgelöst. Einsamkeit, ökonomische bzw. wirtschaftliche Schwierigkeiten, Lebens- bzw. Sinnkrisen, Exklusions- und Diskriminierungserlebnisse,

Schmerz und Trauer bzw. das Zusammenreffen dieser Faktoren können einen Nährboden für einen Radikalisierungsprozess darstellen, setzen aber nicht zwingend eine Radikalisierung in Gang.⁶

Wie erkenne ich, dass jemand radikalisiert ist?

Umso wichtiger ist es daher, besonderes Augenmerk auf individuelle Entwicklungen und Erlebnisse zu legen, was in dem Infvideo der Beratungsstelle Extremismus (boJA) „EXTREM, RADIKAL, FANATISCH. WAS TUN?“ mit besonderem Fokus auf die Jugendarbeit mit dem fünf-Säulen-Modell des Psychologen Hillarion Petzold anschaulich dargestellt wird:

Video der Beratungsstelle Extremismus,

„Extrem, radikal, fanatisch. Was tun?“
(youtube.com)

3 Vgl. Neumann Peter R., Der Terror ist unter uns – Dschihadismus und Radikalisierung in Europa, Berlin 2016, S 179f.

4 Vgl. Ebner Julia, Radikalisierungsmaschinen, Berlin 2021, S 155f.

5 Vgl. Neumann Peter R., Der Terror ist unter uns – Dschihadismus und Radikalisierung in Europa, Berlin 2016, S 59f.

6 Vgl. Neumann Peter R., Der Terror ist unter uns – Dschihadismus und Radikalisierung in Europa, Berlin 2016, S 34f; Vgl. Tamás Melinda, Ergebnisbericht der Partizipationsstudie Prävention von gewaltbereitem Extremismus in Österreich, Südwind, Wien 2020, 16, https://www.suedwind.at/fileadmin/user_upload/suedwind/Bilden/Schulen/Projekte/Studie_Extremismuspraevention_in_AUT.pdf (abgerufen am 20.05.2024).

Unsere Identität lässt sich laut *Petzold* aus folgenden fünf Säulen zusammenstellen, die – je nach individueller Zusammensetzung und aktueller Befüllung – eine Begünstigung für einen Radikalisierungsprozess beinhalten können:

1. Körper und Gesundheit
2. Soziale Beziehungen: Familie und Freund:innen
3. Leistungen
4. Perspektiven
5. Werte und Ideale

Vor diesem Hintergrund können Verschwörungsideolog:innen, Personen in herausfordernden Umbruchssituationen in vulnerablen Lebensphasen und Jugendliche auf folgende von Melinda Tamás⁷ ausgearbeitete Brennpunktthemen näher untersucht werden, um entsprechende Unterstützung und Präventionsangebote anzupassen:



7 gl. Tamás Melinda, Ergebnisbericht der Partizipationsstudie Prävention von gewaltbereitem Extremismus in Österreich, Südwind, Wien 2020, 14f, https://www.suedwind.at/fileadmin/user_upload/suedwind/Bilden/Schulen/Projekte/Studie_ (abgerufen am 20.05.2024).

Emotionen – wie wirken sich diese im Netz aus?

Soziale Medien geben uns die Möglichkeit, sich online weltweit zu vernetzen, mit Freund:innen in Kontakt zu bleiben und neue Menschen mit gleichen Interessen oder gleicher Gesinnung kennenzulernen. Dabei arbeitet jede Plattform mit ihrem eigenen Algorithmus, der oft auf das dahinterstehende Ziel ausgerichtet ist, Nutzer:innen so lange wie möglich auf der eigenen Plattform zu halten.⁸ Diese Funktion kann sowohl von ideologisch aufgeladenen Gruppierungen als auch von staatlichen Akteur:innen und von Internet-Trollen⁹ gezielt genutzt werden, indem durch die Erzeugung von negativen Emotionen eine größere Reichweite und damit mehr Aufmerksamkeit für gezielt gewählte Thematiken geschaffen werden kann.¹⁰ In den sozialen Medien und in den dort vorhandenen Echokammern und Filterblasen wird vor allem die Emotion des Hasses spürbar.¹¹ Ao. Univ.-Prof.in Dr.ⁱⁿ Katharina Scherke zeichnet eine soziologische Analyse dieser mächtigen Emotion und deren gesellschaftlichen Funktion und gibt uns Empfehlungen, wie wir den kursierenden Hass eindämmen können:

Hass und Hasskriminalität – Bemerkungen zu gesellschaftlichen Hintergründen und Konsequenzen (Katharina Scherke)

Das Phänomen Hass

Hass wird in der sozialwissenschaftlichen Forschung unterschiedlich beschrieben (etwa als Emotion, als Einstellung, als normatives Urteil), wobei Einigkeit darüber besteht, dass er zumeist in Kombination mit anderen Emotionen auftritt und Gemeinsamkeiten mit, sowie aber auch Unterschiede zu Emotionen wie etwa Wut, Verachtung oder Rachegefühlen aufweist (vgl. Fischer et al 2018, 309).

Hass unterscheidet sich von Wut dadurch, dass dem oder der Gehassten extrem negative Eigenschaften zugeschrieben werden, die als unveränderbar gelten. Während Wut sich zumeist auf ein konkretes Ereignis oder Verhalten einer anderen Person bezieht, über das man

wütend ist oder sich ärgert, das prinzipiell aber abgeändert werden könnte, richtet sich Hass in pauschaler Art gegen eine gehasste Person oder Gruppe (vgl. Fischer et al 2018, 310). Diese Person oder Gruppe wird grundlegend negativ und übelbringend gesehen, wobei zugleich auch Gefühle der Machtlosigkeit auf Seite der Hassenden vorhanden sein können, da sie sich dem von der gehassten Person oder Gruppe angeblich ausgehenden Übel ausgeliefert sehen. Hass geht mit dem Bestreben einher, der gehassten Person oder Gruppe zu schaden, sie im Extremfall zu vernichten. Wut zeichnet sich im Unterschied dazu durch das Bestreben eine Verhaltensänderung bei anderen zu erwirken aus, während Verachtung nach einer Distanzierung vom Verachteten strebt (vgl. Fischer et al 2018, 311). Auch

8 Vgl. Brodnig Ingrid, Hass im Netz, Wien 2016, 28f; Ebner Julia, Radikalisierungsmaschinen, Berlin 2021, S 155f.

9 Vgl. Donath Judith S., Identity and deception in the virtual community, London 1998, 14, <https://smg.media.mit.edu/papers/Donath/IdentityDeception/IdentityDeception.pdf> (abgerufen am 20.05.2024); next-Stellungnahme, Kognitive Kriegsführung der Online-Trolle, https://www.no-extremism.at/news/kognitive-kriegsfuehrung-der-online-trolle#_ftn13 (abgerufen am 20.05.2024).

10 Vgl. Brodnig, die rechte Eroberung des Cyberspace in Goetz/FIPU & Sulzbacher, Rechtsextremismus Band 4: Herausforderungen für den Journalismus, Berlin 2021, 144; <https://www.kas.de/de/web/die-politische-meinung/artikel/detail/-/content/social-bots-trolle-fake-news> (abgerufen am 20.05.2024).

11 Vgl. Brodnig Ingrid, Hass im Netz, Wien 2016, 76f.

Rachegefühle sind darauf ausgerichtet, anderen Schaden zuzufügen, wobei allerdings selbst erlebter Schaden ausgeglichen werden soll. Hass tritt im Unterschied dazu nicht nur anlassbezogen auf, sondern ist aufgrund seiner pauschalen Ablehnung der Gehassten zumeist von längerer Dauer. Hinzu kommt, dass Hass sich nicht nur gegen konkrete andere richten, sondern sich aufgrund der pauschalen negativen Zuschreibungen auch gegen Unbekannte richten kann, die als Teil der gehassten Gruppe wahrgenommen werden.

Kollektive Überlieferungen und Erzählungen, die die negativen Eigenschaften der gehassten Gruppen unterstreichen, tragen zur langen Haltbarkeit von Hass und dessen Weitergabe an spätere Generationen bei (vgl. Fischer et al 2018, 314-315; vgl. auch vgl. Iganski, Levin 2015, IV-XV; Brokoff, Walter-Jochum 2019, 226-228). Es ist oftmals schwierig aus generalisierten Abwertungen bestimmter Gruppen herauszukommen, da Mechanismen der self-fulfilling prophecy (vgl. Scherke 2015, 177) zur langjährigen Haltbarkeit von Vorurteilen beitragen. Hierbei werden durch das eigene Verhalten den abgewerteten Gruppen gegenüber, bestimmte Verhaltensweisen dieser Gruppen erzeugt, die dann als Beleg der zuvor angenommenen Vorurteile gelten. Bestimmte Verhaltensweisen werden dabei auch je anders bewertet, abhängig davon, ob sie von einem Mitglied der eigenen Gruppe oder der anderen Gruppe gezeigt werden (man denke etwa an unterschiedliche Adjektive für die Bezeichnung ein und desselben Verhaltens bei Männern oder Frauen). Populistische Rhetorik trägt zudem zur weiteren Verbreitung entsprechender Narrative bei, in denen anderen mitunter die Würde abgesprochen oder eine Dämonisierung anderer vorgenommen wird. Hierdurch kann der Boden dafür aufbereitet werden, dass Hass gegenüber diesen Personen/Gruppen entsteht und sie unter Umständen auch zum Opfer von Hassverbrechen werden (vgl. Perry 2009, 72).

Hasskriminalität

Seit den 1980er Jahren werden Straftaten, die in Zusammenhang mit Vorurteilen gegenüber Gruppen begangen werden, auch als Hasskriminalität oder vorurteilsbedingte Straftaten bezeichnet (vgl. auch Schweppe, Perry 2022, 507). Geläufig ist in diesem Zusammenhang auch der sozialwissenschaftliche Ausdruck gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (Heitmeyer 2002).

Hasskriminalität ist in Österreich ein Dachbegriff, der ganz unterschiedliche Straftaten umfassen kann, reichend von Körperverletzungen, Ehrdelikten oder Sachbeschädigungen bis hin zu nationalsozialistischer Wiederbetätigung. Neben den unmittelbar strafrechtlich relevanten Tatbeständen der Verhetzung (§ 283 StGB), der Üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB), kann Hass auf bestimmte Gruppen auch allgemein strafverschärfende Wirkungen (§ 33 Abs. 1 Z 5 StGB) haben.

Unabhängig von der mitunter schwierigen juristischen Beurteilung, ob etwas eine Straftat ist, die auch als Hasskriminalität eingestuft werden kann oder eine Straftat, die aus anderen Motiven heraus begangen wurde (vgl. Fuchs 2021, 11-13), können auch jenseits strafrechtlicher Konsequenzen Vorurteile und damit einhergehender Hass auf bestimmte Gruppen bei unterschiedlichsten Konfliktgeschehen im Alltag eine Rolle spielen (vgl. Iganski, Levin 2015, 53, vgl. Schweppe, Perry 2022, 503-505).

Im Zusammenhang mit extremistischen Strömungen kommt Hasskriminalität eine besondere Bedeutung zu, da derartige Straftaten auch die demokratische Grundordnung der Gesellschaft insgesamt unterminieren. Das Schüren von Vorurteilen und Hass auf bestimmte Gruppen gehört zu einem wichtigen Mobilisierungsinstrument extremistischer Strömungen. Man muss zwar zwischen auf Stereotypen basierenden Alltagsdiskriminierungen und extremistischen Positionen, die in organisierter Form auch vor tätlichen Angriffen nicht zurückschrecken,

unterscheiden. Allerdings kann in der Extremismusprävention die klare Positionierung gegenüber alltäglich diskriminierendem Verhalten anderer eine wichtige Rolle spielen, um extremistischen Agitationen den Boden zu entziehen.

Beim Ausdruck Hasskriminalität muss beachtet werden, dass dieser unabhängig von der strafrechtlichen Bedeutung auch eine verkürzte Erklärung nahelegt, da damit vorrangig auf individuelle Motivationen und Emotionen der Täter*innen Bezug genommen wird, eben den Hass dieser Personen (vgl. Blee 2004, 99; Tetrault 2021, 6). Hierbei werden die gesellschaftlichen Umstände und Ursachen von Hass mitunter ausgeblendet. Hass ist aber, wie die Emotionssoziologie (vgl. Scherke 2024) zeigt, nicht nur eine individuelle Emotion, sondern hat – wie alle Emotionen – auch soziale Ursachen und Konsequenzen. Hass ist eben nicht einfach da (oder eben nicht da), sondern wird genährt durch ein gesellschaftliches Klima und hat auch bestimmte Funktionen für Individuen und Gruppen (vgl. Perry 2009, 60; Schweppe, Perry 2022, 506).

Der Versuch, die Entstehung von Hass näher zu analysieren und dabei auch herauszuarbeiten mit welchen anderen Einstellungen und Emotionen ereinhergeht, soll dabei diesen Hass nicht entschuldigen oder irgendwie rechtfertigen. Verständnis für die Zusammenhänge im Hintergrund von Hass, kann aber dabei helfen, Hassdynamiken zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Hass und seine sozialen Funktionen und Konsequenzen

Hass hat trennende Funktionen im Sozialen, d.h. er markiert in extremer Weise Grenzen zwischen der eigenen Gruppe und einer anderen Gruppe. Hass hat dabei zugleich aber auch verbindende Funktionen für diejenigen, die sich in ihrem Hass vereint sehen und sich gegenseitig darin bestärken. Er folgt einer Logik des ‚Wir‘ gegen die ‚Anderen‘. Hass trägt dabei zur Vereinfachung der Welt bei, indem ein Denken in klaren

Dichotomien gefördert wird. Man kann, vereinfacht gesagt, meist nicht nur ein bisschen hassen; Hass klammert positive Aspekte der gehassten Person/Gruppe aus, fokussiert auf sie als abzulehnendes, mitunter gar zu vernichtendes Andere. Hass liefert damit auch die Energie für die Fortsetzung und Eskalation unterschiedlichster Konflikte, d.h. Hass entsteht mitunter als Begleiterscheinung im Verlauf dieser Konflikte und ist nicht selbst deren Ursache, wie bereits Georg Simmel feststellte (vgl. Simmel [1908] 1996, 241).

Institutionalisierte Stereotype und Vorurteile, die zur Abwertung und Marginalisierung bestimmter Gruppen beitragen, bilden den Boden auf dem Hass sich entwickeln kann. Zu beachten ist auch, dass Personen, die Vorurteile gegenüber einer bestimmten Gruppe (z.B. Einwanderern) zeigen, oftmals auch andere Gruppen abwerten (z.B. also auch Formen des Sexismus oder der Homophobie zeigen). Heitmeyer et al sprechen daher auch von einem Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (vgl. Heitmeyer 2002, Grau 2017). Die Gründe für die Entstehung von Hass sind vielfältig. Neben den erwähnten Vorurteilen und negativen Stereotypen bestimmten Personen/Gruppen gegenüber, die die Basis für negative Gefühle diesen Personen/Gruppen gegenüber bilden, entwickelt sich Hass oftmals aus anderen Emotionen heraus. Erfahrungen der Missachtung, Gefühle der Degradierung, aber auch Scham oder Eifersucht können sich unter bestimmten Rahmenbedingungen zu Hass weiterentwickeln und die Basis für entsprechende Gewalttaten bilden (vgl. Iganski, Levin 2015, 54). Zudem spielt das Verhältnis zwischen den betroffenen Individuen/Gruppen zueinander eine wichtige Rolle, um die Entstehung von Hass zu erklären (vgl. Flam 2022, 627). Machtunterschiede, die Angst vor Veränderungen des Machtungleichgewichts und der Wunsch dieses aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen, spielen hierbei eine Rolle.

Es lässt sich beispielsweise beobachten, dass, wenn bisher marginalisierte Gruppen sich für ihre Rechte einsetzen und damit ein bisheriges Machtgefüge in Frage stellen, es zu einer Hassdynamik ihnen gegenüber kommen kann (vgl. Perry 2009, 73). Das subjektive Gefühl des Statusverlustes oder eines bevorstehenden Statusverlustes kann eine Dynamik auslösen, in der Schuldige für den (antizipierten) Abstieg der eigenen Gruppe gesucht werden, die dann zum Hassobjekt werden und gegen die auf unterschiedliche Art und Weise vorgegangen wird. Existierende Stereotype bereiten dabei den Boden für die Abwertung von Mitgliedern der als schuldig gesehenen Gruppe und bieten ein Eintrittstor für Hassbekundungen oder Übergriffe. Abwertende Stereotype und Vorurteile haben hierbei die Funktion, Machtunterschiede zwischen den Gruppen zu untermauern. Unterschiede zwischen Gruppen werden dabei oftmals als naturgegeben und nicht abänderbar dargestellt und alle, die sich gegen derartige Vorurteile aussprechen, geraten ebenfalls ins Visier, wie dies beispielsweise beim Antifeminismus bzw. Antigenderismus der Fall ist (bei dem Personen, die sich für Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen sowie allgemein eine Hinterfragung von Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität vornehmen, ihrerseits zum Zielobjekt von Übergriffen werden. Der Antifeminismus als Gegenreaktion gegen Gleichstellungsbemühungen, richtet sich dabei oftmals gegen einen Feminismus, der mitunter gar nicht in dieser Form existiert, sondern von populistischen Akteur*innen erst entsprechend konstruiert wird (vgl. Schnabel et al 2022, 178)).

Zugleich muss beachtet werden, dass die Abwertung anderer Gruppen auch der Hervorhebung und Aufwertung der eigenen Gruppe dient. Das ‚Wir‘-Gefühl der eigenen Gruppe wird gestärkt, indem Gruppen Grenzen zu anderen gezogen werden. Derartige Mechanismen der Abgrenzung zwischen Gruppen und der Stärkung der eigenen Gruppenidentität kommen im Alltag häufig vor. Geht diese Abgrenzung allerdings über punktuelle Konflikte hinaus und nimmt

den Charakter einer generellen Abwertung der anderen Gruppe an und ist sie allfällig auch noch mit Vernichtungs- oder Vertreibungswünschen gekoppelt, werden demokratische Grundregeln verlassen.

Hass und die Verbreitung von Hassbotschaften können allgemein das Sicherheitsgefühl der von Hass betroffenen Personen/Gruppen in einer Gesellschaft einschränken und damit etwa auch deren Verhaltensmöglichkeiten beschränken. Den betroffenen Personen/Gruppen wird dabei vermittelt, dass sie nicht ‚dazugehören‘, anders seien und dass sie jederzeit mit Übergriffen rechnen müssten (vgl. Schweppe, Perry 2022, 513-514). Eine Konsequenz ist, dass sie sich weniger oft in bestimmten, für sie gefährlichen Räumen aufhalten oder dass sie etwa in Online-Foren aus Angst vor Anfeindungen und Hassbotschaften weniger oft das Wort ergreifen, was insbesondere häufig auf Frauen zutrifft (vgl. Hodge 2011, 6). Außerdem können erhöhte psychische und psychosomatische Belastungen für die von Hass und Hasskriminalität betroffenen Individuen die Folge sein (vgl. Fuchs 2021, 43-58).

Verbreite Hassäußerungen in sozialen Medien können außerdem zur scheinbaren Legitimität von Hassäußerungen beitragen, indem ein Klima geschaffen wird, in dem es offenbar erlaubt ist, eigene Abneigungen gegenüber anderen, oder Meinungsverschiedenheiten, in Form von Hass auszudrücken. Leichtfertige Hassäußerungen können zur Verharmlosung von Hass beitragen und letztlich nicht nur sprachliche, sondern auch körperliche Gewalt gegenüber den solcherart in den Fokus gerückten Personen/Gruppen in Gang setzen. Hass hat somit nicht nur Konsequenzen für die Opfer von Hassbekundungen, sondern im breiten Maßstab auch für das gesamtgesellschaftliche Klima.

Umgang mit Hass, Präventionsansätze

Gegenrede gegen Hassbotschaften online und offline ist sehr wichtig, um der

Gewöhnung an Hassbotschaften und der Verfestigung dahinterstehender stereotyper Einstellungen entgegenzuwirken und vor allem für die Betroffenen und Nicht-Beteiligten Dritten aufzuzeigen, dass es auch andere Haltungen in der Gesellschaft gibt (vgl. McDevitt, Levin, Bennett 2002, 305, Schweppe, Perry 2022, 516). Wie oben bereits angesprochen, spielen Vorurteile und die Verbreitung negativer Erzählungen über andere Gruppen eine wichtige Rolle bei der Entstehung und Aufrechterhaltung von Hassgefühlen. Will man Hass entgegenwirken, ist es daher wichtig, die Zuschreibungen und pauschalen Übelvermutungen zu hinterfragen und deutlich zu machen, dass die gehasste Gruppe nicht pauschal von üblem Charakter ist. Insbesondere Naturalisierungen von Zuschreibungen muss solcherart entgegengewirkt werden.

Ein generelles Klima der Gleichwertigkeit schützt vor dem Entstehen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Hass, da Abwertung und pauschale Verdammung anderer Gruppen darin schwierig werden. Bemühungen um ein derartiges Klima kommt daher generalpräventive Wirkung zu (vgl. Grau 2017, 19). Konflikte wird es immer wieder in Gesellschaften geben, aber zu vermeiden, dass diese in Hass auf andere Gruppen umschlagen, trägt wesentlich zu deren friedlicher, konstruktiver Lösung bei.



Hass im Netz – BanHate-App

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, auch online endet die eigene Meinungsfreiheit nach Art 10 EMRK¹² dort, wo in die Rechtssphäre von anderen Menschen eingegriffen wird. Über die BanHate-App¹³ können anonym, kostenlos und plattformunabhängig Screenshots von Bildern, Videoausschnitten und Textkommentaren an das BanHate-Team übermittelt werden. Jedes Hassposting wird von Jurist:innen auf strafrechtliche Relevanz überprüft und in Härtefällen zur Anzeige gebracht. Gewaltinhalte und Strafrechtsverstöße werden außerdem auf den jeweiligen Plattformen zur Löschung gemeldet.

Mit Verordnung der EU aus dem Jahr 2022 ist nun seit dem 17.02.2024 der „Digital Services Act“¹⁴ in der gesamten EU unmittelbar anwendbar. Die Verordnung sieht hohe Geldstrafen für abrufbare Rechtsverstöße auf sozialen Plattformen vor. In den Mitgliedstaaten wird jeweils eine Koordinationsstelle für digitale Dienste eingerichtet, was in Österreich die KommAustria übernimmt¹⁵. Damit wird das bisher geltende KoPl-G¹⁶ verdrängt und eine gesamteuropäische gemeinsame Vorgehensweise gewählt. Ideal wäre, wenn es damit gelingen kann, nicht nur einzelne Hassposter:innen rechtlich zu belangen, sondern auch die geplante und gezielte Verbreitung von Hasspostings und menschenfeindlichen Inhalten durch ideologisch aufgeladene Gruppierungen oder staatliche Einrichtungen einzudämmen. Derartig kollektiv organisierte Online-Verbreitungen zielen nicht nur darauf ab zu polarisieren, sondern versuchen demokratisches Zusammenleben und demokratische Staatsformen zu destabilisieren.¹⁷ Dabei sind nicht nur eindeutig

subsumierbare strafrechtliche Inhalte als die größte Gefahr zu sehen, die zwar auf den ersten Blick Alarm auslösen, gegen die allerdings durch ihre klare Erkennbarkeit auch eine bessere gesetzliche Handhabung zur Verfügung steht. Viel schwieriger ist die (straf)rechtliche Einordnung von Verschwörungsmythen, manipulierten Bild- und Videobeiträgen, AI-generierten Inhalten oder einfachen Memes, die höchst problematische und menschenfeindliche Inhalte in einer Art und Weise darstellen, dass es auf den ersten Blick als vermeintlicher Witz gelesen werden kann, aber erst bei intensiver Auseinandersetzung die verwobenen, oft antisemitischen, aber auch antifeministische und rassistische Narrative mitschwingen. Die Gefahr besteht, dass lediglich das Bild im Kopf hängen bleibt und damit eine abwertende Botschaft auf subtile Art und Weise transportiert wird, die ohne Fachexpertise nicht entlarvt werden kann und so die Möglichkeit zur weiteren Festigung von Vorurteilen bietet.

12 Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention BGBl 210/1958 idF BGBl III 30/1998.

13 App gegen Hasspostings und Hassverbrechen - BanHate

14 Verordnung (EU) 2065/2022 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste („Digital Services Act“) vom 19.10.2022, ABl L 277/1.

15 Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DAS BegG) BGBl I 182/2023.

16 Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer:innen auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G) BGBl I 151/2020 außer Kraft seit 16.02.2024.

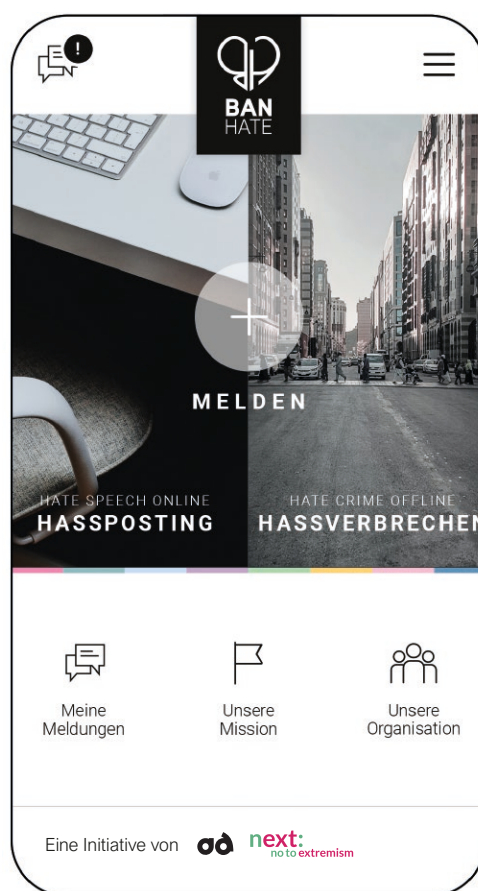
17 Ebner Julia, Radikalisierungsmaschinen, Berlin 2021, S 130f.

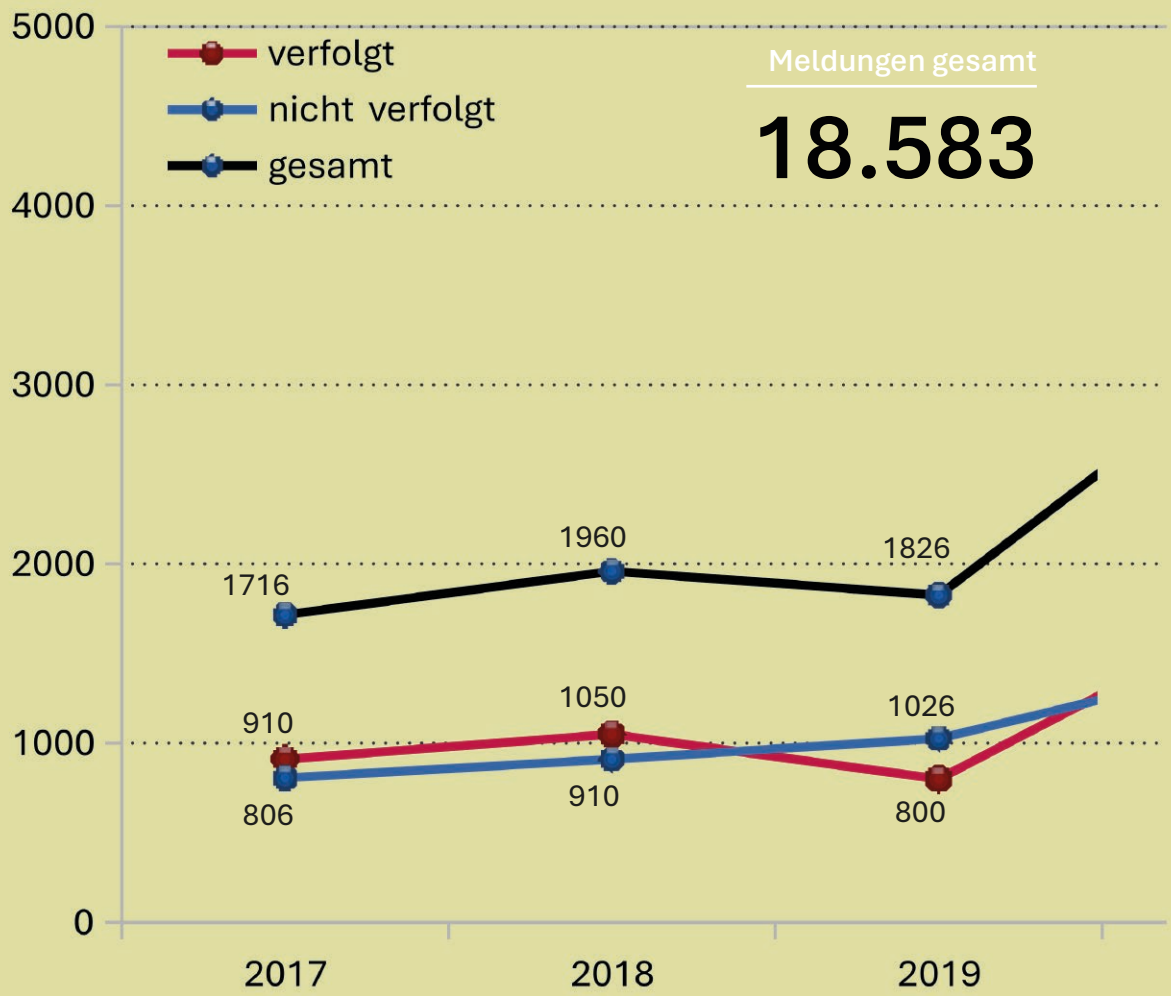
Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder analysiert eine Vielzahl an Meldungen, die über die BanHate-App gemeldet werden und gibt zu bedenken: „Es ist evident, dass nur schriftlich ausgeführte Hasspostings vielfach Parolen etc. von professionell gestalteten Postings übernehmen. Die professionell gestalteten Postings verbinden häufig historisches Bildmaterial, um damit aktuelle Themen zu kontextualisieren. Dabei bedient man sich bewusst des Stilmittels des Tabubruches. Die Ambivalenz dieser Provokationen führt dazu, dass man einerseits den Holocaust leugnet, andererseits das Wissen um diesen Kulturbruch nutzt, um kritisierte Erscheinungen der Gegenwart zu diffamieren.“

BanHate 2023

Meldungen 23	gesamt
Jänner	326
Februar	871
März	488
April	426
Mai	95
Juni	204
Juli	801
August	265
September	226
Oktober	259
November	225
Dezember	231
Summe	4417

Die häufigsten Straftatbestände, die über die BanHate-App gemeldet werden, sind die Verhetzung und Verbotsgesetzverstöße.¹⁸





Große Themen:

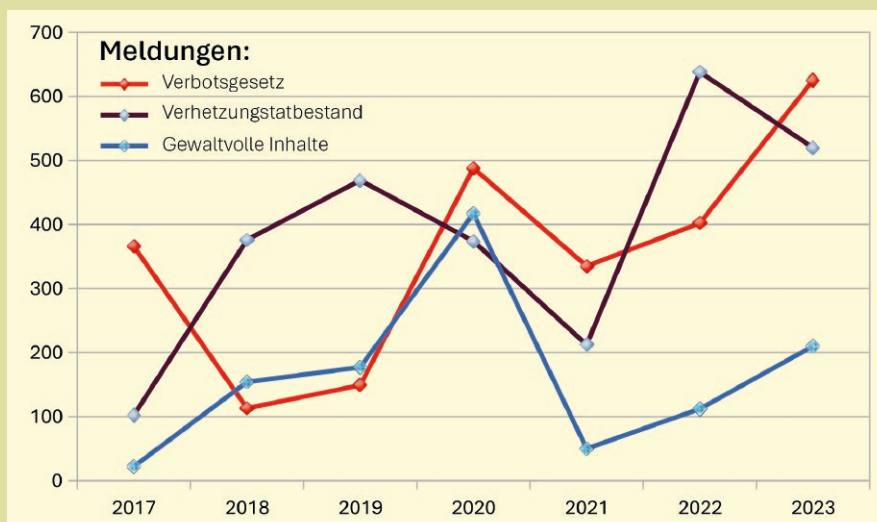
Vorstellung der App
Neustart Dialog statt Hass
Sexualisierte Gewalt:
Me-Too Bewegung
Vergewaltigungswünsche

Große Themen:

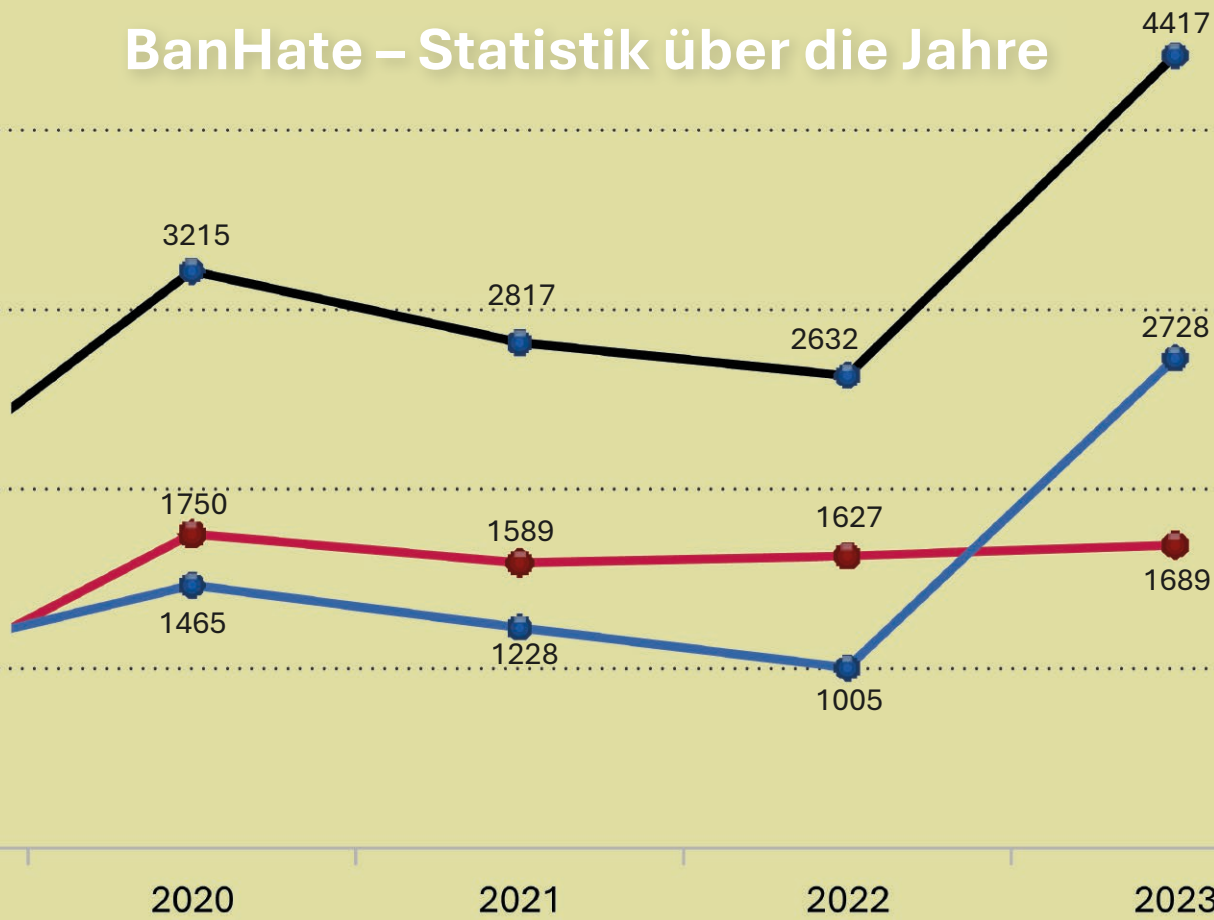
Anstieg Antisemitismus
Leugnung & Verharmlo-
sung des Holocaust
Sigi Maurer
Fehlender Schutz für
Opfer von Hass im Netz

Große Themen:

Leitfaden Extremismus
online und offline
Personen des öffentlichen
Lebens besonders
betroffen
Renate Künast
Wissenschaftliche Arbeit
Julia Trattnig: „Hass-
postings gegen Frauen –
Darstellung, Analyse und
Gegenmaßnahmen“



BanHate – Statistik über die Jahre



Große Themen:

Corona:
Angriffe gegen asiatisch
gelesene Menschen und
geflüchtete Menschen
Verharmlosung und
Relativierung der NS-
Verbrechen
Proteste gegen die Corona-
Maßnahmen: neues Aus-
maß an Antisemitismus
Steigendes Gewaltpoten-
zial gegen Politiker:innen
und Virolog:innen

Große Themen:

Verschwörungsdenken als
Nährboden der Spaltung
Jüdische Weltver-
schwörung und QAnon
Polarisierung

Große Themen:

Russischer Angriffskrieg auf
Ukraine – Verschwörungen
und aufflammender Rassis-
mus „gute und schlechte
Flüchtlinge“
Hass gegen LGBTQIA+-
Community
Lisa-Maria Kellermayr
Hass gegen Klimaaktivist:in-
nen
Dick-Pics

Große Themen:

Israel-Hamas-Krieg
Anstieg antisemitische
Meldungen
Hass gegen Drag-Queens
Transfeindlichkeit
Fake News- Verschwörung
Gewaltinhalte

Anmerkungen:

Das Jahr 2017 umfasst den Zeitraum vom 19. April 2017 bis zum 19. März 2018.
Das Jahr 2018 umfasst den Zeitraum vom 20. April 2018 bis zum 19. März 2019.

Straftatbestände

Das österreichische Strafgesetzbuch (StGB)¹⁹ und das Verbotsgesetz²⁰ stellen die strafrechtliche Grundlage für eine rechtliche Verfolgung von Hasspostings mit Österreichbezug dar. Nicht jede Anzeige bzw. nicht jedes Strafverfahren endet mit einem Gerichtsverfahren, die Staatsanwaltschaften und Gerichte haben auch die Möglichkeit, ein Verfahren vorzeitig einzustellen oder diversionell²¹ zu erledigen. Im Falle einer Diversion kann das Projekt „Dialog statt Hass“²² vom Verein NEUSTART in Anspruch genommen werden, wo gemeinsam mit Hassposter:innen trainiert wird, den eigenen Unmut zu äußern und dabei aber darauf zu achten, dass Formulierungen verwendet werden, die andere nicht verletzen und nicht in deren Rechtssphäre eingreifen. Im Folgenden werden die Straftatbestände, die häufig in Meldungen über die BanHate-App vorkommen, aufgelistet und anhand von Beispielen wird die strafrechtliche Relevanz anschaulich dargestellt.

Das BanHate-Team sichert die Beweise, erstellt einen PDF-Verlauf des Beitrages und nimmt eine rechtliche Ersteinschätzung der gemeldeten Hasspostings vor.

- ⚡ Bei Strafrechtsverstößen wird Anzeige an die zuständige Behörde erstattet und
- ✗ die Löschung von Strafrechtsverstößen und Gewaltinhalten bei den jeweiligen sozialen Plattformen beantragt.



19 Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl I 135//2023.

20 Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – VerbotsgG) StGBI 13/1945 idF BGBl 177/2023.

21 §§ 198 ff Strafprozessordnung 1975 (StPO) BGBl 631/1975 idF BGBl I 34/2024.

22 <https://www.neustart.at/was-wir-tun/bewaehrungshilfe/dialog-statt-hass/> (abgerufen am 20.05.2024).

23 Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl I 135/2023; eingeführt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 BGBl I 112/2015.

24 UNESCO Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile vom 27.11.1978 durch die 20. Generalkonferenz der UNESCO: Die Verwendung des Begriffs der menschlichen Rasse wird in der deutschen Sprache, anders als im Englischen mit dem Begriff „race“, in der Antidiskriminierungsarbeit nicht verwendet, da es sich beim Verhetzungstatbestand um unterschiedliche Merkmale der Hautfarbe und/oder ethnischen Herkunft handelt, die vom Verhetzungstatbestand geschützt sind, der „menschlichen Rasse“ gehören wir jedoch alle gleichermaßen an, da wir uns weltweit nicht in „verschiedene Rassen“ unterteilen, aber unterschiedlichen Ethnien angehören können.

25 Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Rassismus am Teller, <https://adss.at/stellungnahmen/rassismus/> (abgerufen am 25.05.2024).



Verhetzung

Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB²³) schützt sowohl Einzelpersonen als auch Personengruppen, die das Merkmal der Religion, ethnischen Herkunft²⁴, der Hautfarbe, der Sprache, der Weltanschauung, der (Nicht-)Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung aufweisen und wenn gegen sie öffentlich zu Gewalt aufgefordert wird, zu Hass gegen sie aufgestachelt wird oder sie in menschenunwürdiger Weise beschimpft werden. Die über die Ban Hate-App gemeldeten Postings verdeutlichen, dass sich die geschützten Gruppen in ihrer Häufigkeit je nach den tagesaktuellen Geschehnissen und politischen Ereignissen unterscheiden. Im Frühjahr 2024 schlugen über die BanHate-App unzählige antimuslimische Meldungen mit explizitem Ramadanbezug auf, die zu Hass gegen Personen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit aufstacheln sollen. Geflüchtete Personen werden aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und aufgrund ihrer (Nicht-)Staatszugehörigkeit mit menschenverachtenden Phrasen in einer adaptierten Version der österreichischen Bundeshymne in einer Art abgewertet, die geeignet ist, zu Hass gegen sie aufzustacheln.

Menschenunwürdige Abbildungen („Ziegenf*“), die bildlich dargestellt werden oder manipulierte Bilder und Videoausschnitte sollen eine Entmenslichung von nicht autochthon österreichischen Menschen bewirken, deren Grausamkeit nach Betrachtung im Gedächtnis bleiben soll. Die emotionale Schiene wird bedient, indem Angst vor dem Verlust von vermeintlichen Nationalgerichten (Schweinefleisch, Marilenknödel, rassistische Bezeichnungen von Lebensmitteln²⁵) geschürt und mit Menschen aufgrund ihrer Ethnizität oder ihrer Hautfarbe in Verbindung gebracht wird, oftmals zusätzlich begleitet vom Narrativ der „Sozialschmarozenden“. Rund um den Pride-Month im Juni werden Angehörige der LGBTIQ+-Community zur Zielscheibe,

dabei vor allem Trans*personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, die mit grausamen Tiervergleichen oder Zuschreibungen von psychiatrischen Erkrankungen beschossen werden. Nach wie vor werden gezielt auch Menschen aufgrund ihrer homosexuellen Orientierung abgewertet oder gar zu Gewalt gegen sie aufgestachelt. Seit dem Beginn der Klimaprotesten sind auch Klimaaktivist:innen²⁶ vermehrt ins Blickfeld von Online-Gewaltaufrufen geraten und haben aufgrund ihrer Weltanschauung eine Vielzahl an Grausamkeiten abbekommen.

Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder stellt in seiner Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Als weitere Zielgruppe des Rassismus dienen muslimische „Asylanten“, die als Zerstörer der „deutschen“ Kultur, als Vergewaltiger, Sodomiten und Sozialschmarotzer denunziert werden. Deutschland und Österreich werden als Melkkühe dargestellt, deren autochthone Bevölkerung vertrieben wird. Flüchtlinge werden aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen und als Tiere abgestempelt, die außerhalb der Menschenrechte stehen.



26 next-Stellungnahme, Radikalisierung im Rahmen der Klimaproteste, <https://www.no-extremism.at/news/radikalisierung-im-rahmen-der-klimaproteste/> (abgerufen am 25.05.2024).



Verbotsgesetz

In erschreckender Regelmäßigkeit schlagen bei den Meldungen in der BanHate-App Verstöße gegen das Verbotsgesetz²⁷ auf, die gegen das Verbot der Wiederbetätigung (§ 3 g VerbotsgG) verstoßen oder den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnen, verharmlosen, gutheißen oder rechtfertigen (§ 3 h VerbotsgG)²⁸. In der Corona-Pandemie kursierten neben antisemitischen Verschwörungen und Holocaust-Leugnungen eine Vielzahl an Sujets, die die Maßnahmen der österreichischen Regierungen mit den Anfängen der nationalsozialistischen Zeit verglichen und dies beispielsweise mit dem „Davidstern für Ungeimpfte“ zum Ausdruck gebracht wurde. Das unbedachte Replizieren dieser Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen gab Anstoß zur Novellierung des Gesetzestextes, der für eine Subsumierung bis zum 31.12.2023 noch eine „gröbliche Verharmlosung“ voraussetzte, die aber bei der unbedachten Äußerung von Unmut über die aktuelle politische Lage in einigen Fällen schwer nachweisbar war. Seit 01.01. 2024 gilt daher die novellierte Gesetzesnorm (§ 3 h VerbotsgG)²⁹, wonach bereits eine bloße Verharmlosung für eine strafrechtliche Sanktion ausreichend sein kann.

Legal statt Egal,
Verbotsgesetz - Aus Geschichte lernen |
LEGAL STATT EGAL (youtube.com)
(abgerufen am 29.04.2024).

²⁷ Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – VerbotsgG) StGBI 13/1945 idF BGBl I 177/2023.

²⁸ § 3 g Verbotsgesetz StGBI 13/1945 idF BGBl I 177/2023.

²⁹ Bundesgesetz, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Abzeichengesetz 1960, das Uniform-Verbotsgesetz und das Symbole-Gesetz geändert werden (Verbotsgesetz-Novelle 2023) BGBl I 177/2023.

Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder stellt in seiner Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Der Holocaust wird als Produkt der Filmindustrie und damit als eine amerikanische Propagandafinte definiert, der den „Völkermord an den Deutschen“ in amerikanischen Kriegsgefangenenlagern verdecken soll. Diesem revisionistischen Ansatz begegnet man ebenso in der Verherrlichung von Nazi- und Pseudo-Nazi Größen oder im nahezu spielerischen Umgang mit dem Nazi-Gruß und Hitlers Geburtstag. Die angesprochene Ambivalenz wird in den Angriffen auf die deutsche Bundesregierung als Repräsentant:innen eines „grünen“ Faschismus ebenso deutlich, wie deren Hilfe für die Ukraine in Analogie mit dem Überfall Nazi-Deutschlands auf die Sowjetunion denunziert wird. In einer Pseudo-Etymologie wird das heute negativ gebräuchliche Wort „Nazi“ als jüdisches Lehnwort markiert, das die ursprüngliche Bezeichnung für die Anhänger des Jesus von Nazareth gewesen wäre. In Parenthese: Hitler als der große Liebende.



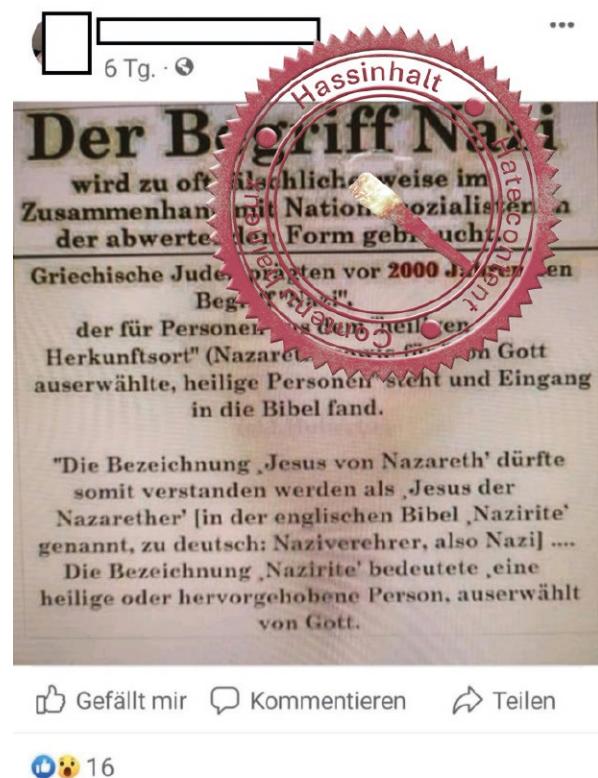
Gefällt mir Kommentieren Teilen

27. Jan. · fühlt sich zum Kotzen.

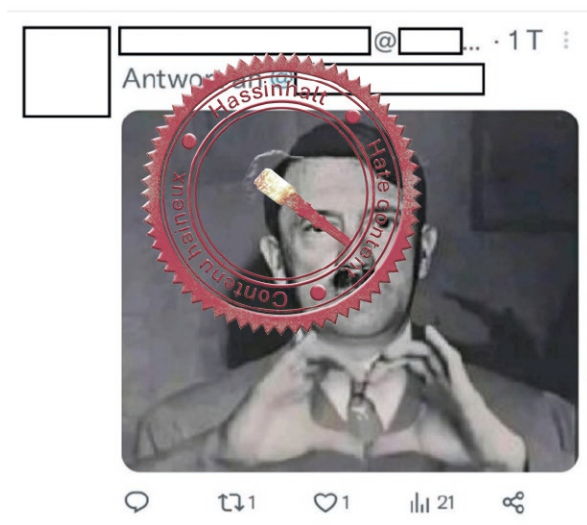
bin schon gespannt wie lang der beitrag sichtbar bleibt 😊, aber ja, sie folgen brav dem plan



Kommentieren ...



Antifeminismus und Queerfeindlichkeit



Antifeministische und queerfeindliche Narrative schlagen über die BanHate-App im Zuge des Pride-Month jährlich im Juni vermehrt auf. Im Jahr 2023 gingen außerdem unzählige Meldungen ein, die einen Verweis zur vermeintlichen Gegenbewegung („#Stolzmonat“) enthielten. Frauen sind online mit großem Abstand am häufigsten von hasserfüllten Postings und Kommentaren betroffen, was sich auch im Report der FRA Grundrechteagentur³⁰ zeigt, die eine fast viermal so hohe Betroffenheit von Frauen schon im Vergleich zu anderen vulnerablen Gruppen feststellt. Diese abwertende und antifeministische Haltung erreicht in Incel-Foren, also in Online-Foren von sogenannten unfreiwillig zölibatär („involuntary celibate“³¹) lebenden Männern ihren Tiefpunkt, wo nach der Studie des Zentrums für digitalen Hass³² alle 29 Minuten eine Vergewaltigungsphantasie geäußert und geteilt wird.

³⁰ European Union Agency For Fundamental Rights, Online Content Moderation – Current Challenges In Detecting Hate Speech, Luxemburg 2023, S 50f https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2023-online-content-moderation_en.pdf (abgerufen am 26.05.2024).

³¹ Center for Countering Digital Hate, What is an incel?, USA 2023, <https://counterhate.com/blog/what-is-an-incel-inceldom/> (abgerufen am 26.05.2024).

³² Center for Countering Digital Hate, The Incelosphere, USA 2022, S 35 f, <https://counterhate.com/wp-content/uploads/2023/08/CCDH-The-Incelosphere-FINAL.pdf> (abgerufen am 26.05.2024).

Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder stellt in seiner Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Die Geschlechtergerechtigkeit/Frauenpower wird als Totalitarismus in Analogie zu den Nazis gelesen. Die Gleichstellung homosexueller Partnerschaften wird als Angriff auf das Volk und seine „Keimzelle“, die heterosexuelle Familie interpretiert. Um die Gefährdung der Kinder zu dramatisieren, wird Homosexualität mit Pädophilie gleichgesetzt und unter Anrufung des Schutzes der Kinder wird die Todesstrafe für sexuell abweichendes Verhalten gefordert.

Ao. Univ-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Scherke stellt in ihrer Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Hassbotschaften können in den sozialen Medien in direkter Form auftreten, als Beschimpfungen und Gewaltandrohungen, im Fall von Frauen häufig auch in Form der Androhung von Vergewaltigungen. Hassbotschaften können aber auch auf subtile Art und Weise verbreitet werden, indem sie mitunter in scheinbar als Witz gemeinten Bildbotschaften (Memes) verpackt werden.

Beispielsweise wird die Zweigeschlechtlichkeit als natürliche Norm dargestellt, während alle anderen Haltungen lächerlich gemacht werden und als Bedrohung für den natürlichen Standard dargestellt werden. Andere Haltungen werden, wie in diesem Bild, dabei oftmals als psychische Störungen titulierte und damit als krankhaft, mitunter auch ekelerregend oder insgesamt gefährlich beschrieben. Derartige Botschaften tragen zur Dämonisierung all jener Personen bei, die in ihrer Lebensführung vom Modell der Zweigeschlechtlichkeit abweichen und bereiten damit den Boden auf, auf dem Hass gegenüber diesen Gruppen geschürt werden kann.

Hassbotschaften werden mitunter sehr subtil zu vermitteln versucht, indem beispielsweise nicht direkt Homosexualität kritisiert wird, sondern Symbole, etwa die Regenbogenfarben, die die LGBTQIA+-Bewegung repräsentieren, umgedeutet

15:22

4G+ 93

← Tweet



LGBTBQQHATER

@ [redacted]

Antwort an @ [redacted]

If you do not accept it them
your caneld

[Tweet übersetzen](#)



23:33 · 28 Dez. 22

125 Verifizierte Ansichten

Deine Antwort twittern



Relevanteste ▾



[redacted]

Ja das Erkennungszeichen der
Pädophile und des Teufel /Satan das
ist der Regenbogen. Leute ihr lebt in
einer satanischen Gesellschaft. Die
ist bei den Eliten zu Hause denkt mal
nach.



5 Tg. Gefällt mir

1 🤔

werden. Die Regenbogenfarben werden dann in einen anderen Kontext gerückt, z.B. als gefährliche Strahlung und Einfluss der Massenmedien dargestellt, vor denen Kinder und die klassische Kernfamilie geschützt werden müssen (Abb. Seite 26 unten). Zuschreibungen des Diabolischen, der Pädophilie und andere negative Konnotationen richten sich nicht gegen den abstrakten Regenbogen, sondern gegen jene Personen, die das Regenbogensymbol für Vielfalt und andere positiv konnotierte Werte einsetzen. Die Bedeutung des Regenbogens in der LGBTQIA+-Bewegung wird dabei als Propaganda bezeichnet, während die eigene Zuschreibungspraxis als ‚Wahrheit‘ verkauft wird.

Die bildliche Gleichsetzung von Symbolen mit bestimmten kontroversen Themen bzw. die Umdeutung ansonsten positiv besetzter Symbole in negativer Art und Weise ist eine oftmals anzutreffende Strategie. In der Abbildung nebenan wird etwa die EU indirekt mit dem Nationalsozialismus assoziiert, da ein angedeutetes Hakenkreuz auf dem Unterfutter des Kleides der Frau zu sehen ist, welches an der Oberfläche in der blauen Farbe der EU gehalten ist und auch die entsprechenden EU-Sterne aufweist. Die Verwendung einer weiblichen Figur in der ikonischen Pose Marilyn Monroes in diesem Zusammenhang greift zudem das weibliche Stereotyp der Verführerin auf, die hier zugleich als Gefahr gerahmt wird, da offenbar die oberflächliche Botschaft nicht mit jener ‚darunter‘ übereinstimmt. Das Bild kann als Kritik an der EU gelesen werden, die aber zugleich einer Verharmlosung des Nationalsozialismus gleichkommt, zudem wird der Körper von Frauen hierbei verdinglicht und zugleich als gefahrbringend konnotiert.



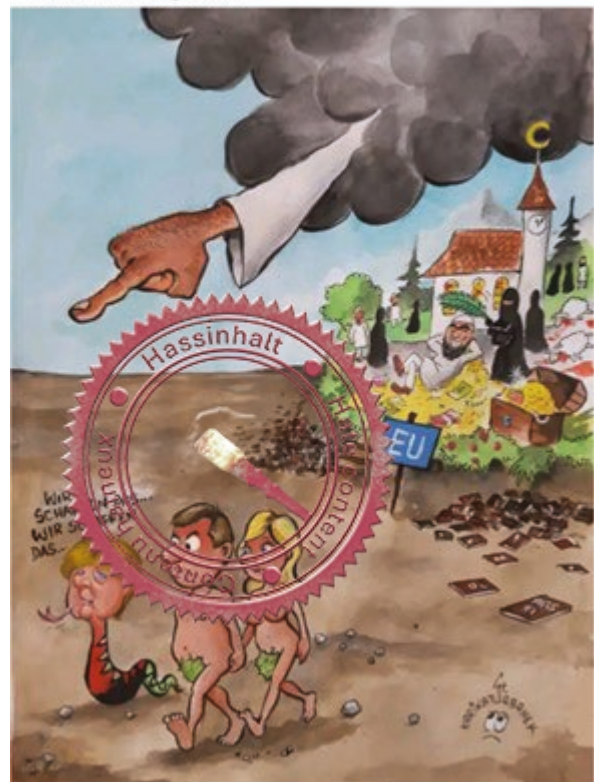
Üble Nachrede (§ 111 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB)

Grundsätzlich stellen die Straftatbestände der üblen Nachrede und der Beleidigung Privatanklagedelikte dar, die von der betroffenen Person selbst zur Anzeige gebracht werden können. Strafbar sind diese Delikte, sobald eine Beleidigung und/oder üble Nachrede für drei weitere Personen wahrnehmbar geäußert wurde und sich gegen eine konkrete Person beziehen. Seit dem HiN-Gesetzespaket³³ wird auch bei einer Privatanklage das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft geführt und man muss nicht zwingend als betroffene Person selbst eruieren, wie der sogenannte Klarname der online hassverbreitenden Person lautet. Bei Personen des öffentlichen Lebens und bei Politiker:innen ist grundsätzlich eine höhere Toleranzgrenze anzusetzen³⁴ und es muss die Ermächtigung zur weiteren strafrechtlichen Verfolgung von der betroffenen Person erteilt werden.

Die rassistische Beleidigung (§ 117 Abs 3 StGB iVm § 115 StGB) stellt Menschen, die vorurteilsmotiviert beschimpft werden unter strafrechtlichen Schutz, sofern die Aussage wie auch bei der einfachen Beleidigung vor drei möglichen Zeug:innen geäußert wurde und sie aufgrund eines im Verhetzungsstraftatbestand (§ 283 StGB) geschützten Merkmals getätigt wurde: Religion, ethnische Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Weltanschauung, (Nicht-)Staatsangehörigkeit, Geschlecht, körperliche oder geistige Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Die rassistische Beleidigung ist ein Hate Crime, da es sich um eine vorurteilsmotivierte Straftat handelt. Die Polizei ist verpflichtet, eine rassistische Beleidigung aufzunehmen und die Ermächtigung der betroffenen Person zur weiteren Ermittlung einzuholen.



19.12.2022
wir schaffen das...geschafft



33 Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG) BGBl I 148/2020.

34 Tipold in Leukauf/Steinger, StGB4 § 111 Rz 13.

35 Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG) BGBl I 148/2020.

36 <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/17/79> (abgerufen am 26.05.2024).

37 § 3 Abs 1 Z 3 Gesetz vom 18.01.2005, mit dem ein Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz erlassen wird (StLSG) LGBl 24/2005 idF LGBl 100/2020.

Zivilrechtlich gibt es seit dem HiN-Gesetzespaket³⁵ außerdem die Möglichkeit, die Beseitigung des beleidigenden Beitrages gerichtlich im Rahmen eines Mandatsverfahrens zu verlangen. Das Mandatsverfahren kann über ein Formular (Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrages)³⁶ oder persönlich am Amtstag beim jeweils örtlich zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden, wobei eine Gerichtsgebühr in Höhe von 107,00 Euro fällig wird.

In der Steiermark ist es zusätzlich möglich, den beleidigenden Inhalt innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des beleidigenden Postings bei einer Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung der Ehrenkränkung³⁷ zur Anzeige zu bringen.

Solltest du persönlich von einem beleidigenden Online-Inhalt betroffen sein, wende dich gerne für weitere rechtliche Unterstützung an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Pestalozzistraße 59/3, 8010 Graz unter 0316 714 137, office@adss.at oder anonym über die BanHate-App: <https://www.banhate.com/>

Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder stellt in seiner Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Politiker:innen, die auf die humanitären Pflichten hinweisen, werden als „Volksverräter“ denunziert, der österreichische Bundespräsident wird zum Iman, die frühere deutsche Kanzlerin Merkel zur Schlange, die das eigene Volk aus dem Paradies vertrieben hat.



Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)

Der Straftatbestand der Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB) stellt jegliche Beschimpfung, Verächtlichmachung, Verspottung oder Herabwürdigung von jenen Gegenständen und Personen unter strafrechtliche Sanktion, die von einer inländischen Kirche oder Religionsgemeinschaft als Gegenstand der Verehrung behandelt werden.³⁸ Die Tathandlung muss außerdem berechtigtes Ärgernis hervorrufen.³⁹ Demnach sind Angehörige einer Religionsgemeinschaft oder Kirche selbst nicht vom Schutzbereich dieses Straftatbestandes erfasst.

³⁸ Sadoghi in Höpfe/Ratz, WK2 StGB § 188 Rz 3.

³⁹ Sadoghi in Höpfe/Ratz, WK2 StGB § 188 Rz 13.



Fake News und Verschwörungsinhalte

Bis zum Ende des Jahres 2015 war im österreichischen Strafgesetzbuch ein Tatbestand⁴⁰ zur Sanktionierung für die absichtliche Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte normiert. Hierbei ist ein systematisches Vorgehen erforderlich, gelegentliches Weitererzählen reicht nicht aus.⁴¹ Aufgrund der Tatsache, dass es zwanzig Jahre keine Verurteilung nach diesem Paragraphen gegeben habe, wurde dieser mangels Rechtsanwendung mit Jahresbeginn 2016 aufgehoben.⁴² Demnach ist derzeit die absichtliche Verbreitung von falschen Nachrichten oder falschen Geschichten strafrechtlich nicht relevant, es sei denn, es handelt sich um eine falsche Nachricht, die geeignet ist, Wahl- oder Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abzuhalten oder zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts in einem bestimmten Sinn zu veranlassen⁴³

Falsche Nachrichten oder Meldungen können dennoch an soziale Medien gemeldet werden, die oftmals eine Triggerwarnung vor der Abrufbarkeit eines falschen Inhaltes schalten. Außerdem gibt es die Möglichkeit, falsche Nachrichten und Verschwörungsmymen bei Faktencheck-Portalen, wie beispielsweise Mimikama⁴⁴, zu melden und deren Überprüfungen nachzulesen. Eine strafrechtliche Handhabe gegen falsche Nachrichten und Verschwörungsgeschichten besteht erst, wenn in dem Beitrag verhetzende Elemente oder verbotsgesetzwidrige Inhalte produziert oder repliziert werden.

Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder stellt in seiner Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Die Pandemiemaßnahmen der Regierungen werden mit den Maßnahmen der Nazis gegen die jüdische Bevölkerung gleichgesetzt. Die Analogie mit der „Judenverfolgung“ dient der Konstruktion eines Opfermythos. Dem Bild „Wie die Schafe zur

Schlachtbank“ wird der Widerstand entgegengesetzt. Damit greift man das denunziatorische Bild auf, das den „Juden“ den Vorwurf macht, sie hätten sich „wie Schafe zur Schlachtbank“ treiben lassen. Die Parolen des Widerstands gegen die Nazis (Sophie Scholl) und aus den „Befreiungskriegen“ gegen Napoleon „legitimieren“ den Kampf gegen die Maßnahmen der staatlichen Pandemiebekämpfung als Rettung des „Volkes“.



⁴⁰ § 276 StGB BGBl 60/1974 aufgehoben durch BGBl I 112/2015.
⁴¹ Fabrizy, StGB11 § 276 Rz 2c.
⁴² ErlRV 689 BgI NR XXV. GP, 40.
⁴³ § 264 StGB BGBl 60/1974 idF 135/2023.
⁴⁴ <https://www.mimikama.org/> (abgerufen am 26.05.2024).

Antisemitismus

Verschwörungsnarrative sind oft von antisemitischen Stigmatisierungen geprägt, die darauf abzielen, Hass gegen Jüdinnen und Juden zu schüren und weiterzuverbreiten. Über die BanHate-App wurden sowohl in der Corona-Pandemie als auch im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg und dem derzeitigen Israel-Hamas-Krieg eine Vielzahl an abscheulichen antisemitischen Inhalten gemeldet, die vom BanHate-Team auf Verstoß gegen den Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) oder gegen das Verbotsgesetz (§§ 3g und 3h Verbotsgesetz) überprüft und in der Folge entsprechende weitere Schritte eingeleitet werden.

Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad stellt in seiner Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Antisemitismus speist sich bis heute aus verschiedenen Quellen und ist mit unterschiedlichen Schwerpunkten eine politische Querschnittmaterie. Der christliche Antisemitismus mit seinen Legenden von der Hostienschändung bis zum Ritualmord wurde in Europa im späten 19. Jahrhundert von einem biologistisch-rassistischen Antisemitismus überlagert, der letztlich zum Holocaust führte. Ein linker, antikapitalistischer Antisemitismus machte sich am anderen Ende des politischen Spektrums breit.

Diese historischen Phänomene werden aktuell aufgegriffen und überlagert von einer radikalen Gegnerschaft gegen den „Staat der Juden“, die in der muslimischen Welt tief verankert ist und durch die Migrationsströme ihren Weg nach Europa gefunden hat. Der Krieg im Nahen Osten erfährt von den Antisraelis eine imperialistische Überhöhung, die den Kampf der Terrororganisation Hamas, zweifellos der Aggressor im Oktober 2023, als antiimperialistische Befreiungsbewegung interpretiert. Diese neue Bewegung bedient sich oft der alten Symbole. Trotz aller Unterschiede der jeweiligen versuchten Erklärungszusammenhänge werden damit die Jüdinnen und Juden Ziel von Angriffen, Beleidigungen und Abwertungen aus alten und neuen Motiven.



Internationale Kriege und Konflikte

Seit Ausbruch des Ukrainekriegs werden über die BanHate-App eine Vielzahl an antisemitischen Narrativen und Erzählungen gemeldet, die im derzeitigen Israel-Hamas-Krieg ebenfalls aufgegriffen und weiterverbreitet werden. Die Auswirkung von internationalen Kriegen und Konflikten ist somit auch auf lokaler Ebene spürbar. Zur Überprüfung, ob ein Verstoß gegen den Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) vorliegt, bzw. ob es sich um Antisemitismus, Antizionismus oder um Kritik am Staat Israel handelt, empfiehlt Univ.-Prof. Dr. Gerald Lamprecht⁴⁵ israel-bezogene Narrative anhand der 3-D-Regel zu überprüfen, die sich aus Delegitimation, der Absprache des Existenzrechts an den Staat Israels, der Dämonisierung von Jüdinnen und Juden und Doppelstandards, die an den Staat Israel gestellt und an denen er gemessen wird, zusammensetzt. Können alle „drei Ds“ verneint werden, kann Kritik am staatlichen Handeln Israels auch durchaus berechtigt geäußert werden und die demokratische Auseinandersetzung fördern.

Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder stellt in seiner Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Die deutsche Beteiligung an den von der EU beschlossenen Boykottmaßnahmen gegen Russland werden mit dem Juden-Boykott am Beginn der Nazizeit gleichgesetzt, während die Ukraine unter Aufnahme russischer Propaganda als Nazi-Land denunziert wird. Im Sinne der russischen Propaganda wird Selenskyi als Gaukler zur Unperson gestempelt.

Der Krieg Israels gegen die Hamas nach dem Terrorüberfall wird als Ablenkungsmanöver von der Situation der Ukraine dargestellt, wobei dies dem „jüdischen“ Egoismus zugeschrieben wird. Gleichzeitig setzt man Israel mit dem Nazi-Regime gleich, während

man Hitler als Vorbild im Kampf gegen die „Juden“ und im Kampf gegen die „Verjudung Deutschlands“ und der Welt anpreist. In Summe dient die Kommentierung des Krieges Israel-Hamas der Pseudolegitimierung gängiger antisemitischer Klischees.





Seit Oktober 2022 gehen über die BanHate-App in regelmäßigen Abständen unzählige Meldungen in Bezug auf die Straßenblockaden von Klimaaktivist:innen ein, die in einem erschreckenden Ausmaß zu Gewalt aufrufen und nicht vor menschenunwürdigen Bezeichnungen und Beschimpfungen einhalten. Klimaaktivist:innen können aufgrund ihrer Weltanschauung als vor Verhetzung (§ 283 StGB) geschützte Gruppe gelten, wonach Aufforderungen zu Gewalt, Aufstachelungen zu Hass und menschenunwürdige Beschimpfungen gegen Angehörige dieser Gruppe strafbar sein können.⁴⁶

Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder stellt in seiner Analyse zu den BanHate-Meldungen fest:

Klimaaktivist:innen werden in Analogie zum Kampfbegriff des „grünen Faschismus“ mit den Nazis gleichgesetzt, gegen die mit brutaler Gewalt (Überfahren, Faschieren, Niederwalzen) und Herabwürdigung (Urinieren auf Klimakleber) vorzugehen sei.



⁴⁶ next-Stellungnahme, Radikalisierung im Rahmen der Klimaproteste, <https://www.no-extremism.at/news/radikalisierung-im-rahmen-der-klimaproteste/> (abgerufen am 25.05.2024).



Laut Extremismusforscher und Terrorismusexperten Peter R. Neumann ist die Bewegung der Letzten Generation als Ideologie und radikalere Abspaltung von Extinction Rebellion einzustufen, die auch Radikalisierungspotenzial birgt. Bisher gab es keine Gewaltanwendungen, dennoch seien ihre Anliegen extrem, da sie diese über das geltende Rechtssystem und über demokratische Prozesse stellen.⁴⁷ Der next-Linksextremismusexperte Heinz P. Wassermann warnt davor, dass Klimaaktivist:innen teilweise von einem apokalyptischen Denken und Weltbild geprägt sind, das durchaus problematische Ausmaße annehmen könnte.

Prof. Dr. Heinz P. Wassermann stellt in seiner Analyse fest:

„Just Stop Oil“

„Just Stop Oil“ ist eine britische Umweltaktivistengruppe. Sie versucht mit unterschiedlichen Mitteln wie Vandalismus, Verkehrsbehinderungen, zivilem Widerstand oder direkten Aktionen die britische Regierung dazu zu verpflichten, keine neuen Lizenzen für die Förderung fossiler Brenn-

stoffe zu erteilen, und dass deren Produktion eingestellt wird.



„Extinction Rebellion“

Extinction Rebellion (XR) ist nach eigenen Angaben „eine internationale, partizipatorische Massenbewegung der Zivilgesellschaft.“ Sie verfolgt das Ziel, „die Regierungen der Welt mittels gewaltfreiem, zivilem Widerstand zu entschiedenen Handlungen im Klimanotstand und konkreten Maßnahmen in Anbetracht der ökologischen Katastrophe zu bewegen. Die Entscheidungen sollen von zufällig gelosten Bürger*innenräten nach dem erfolgreichen irischen Modell entwickelt, gefällt und überwacht werden.“



47

Neumann Peter R., Die neue Weltunordnung – Wie sich der Westen selbst zerstört, Berlin 2022, Kapitel 18 Klima-Notstand, 257 f.



Sachbeschädigung

In der Steiermark und in Graz werden von Melder:innen der BanHate-App immer wieder auch Sachbeschädigungen und Beschmierungen entdeckt und gemeldet. Wird eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht, kann der Straftatbestand der Sachbeschädigung (§ 125 StGB) erfüllt sein. Unter den Meldungen von Beschmierungen aus dem Raum Graz finden sich Kodierungen, die der linksextremen Szene zugeordnet werden können.

Das BanHate-Team tritt in Kontakt mit den jeweiligen Hausverwaltungen, bemüht sich um Entfernung der Beschmierung und erstattet Anzeige wegen eines Verstoßes gegen den Straftatbestand der Sachbeschädigung (§ 125 StGB).



„ACAB – 1312“ -Beschmierung in Graz

Der Zahlencode 1312 steht für „All Cops Are Bastards“, bzw. für „Alle Bullen sind Schweine“.

„161“ -Beschmierung in Graz

Der Zahlencode 161 steht in linksextremen Kreisen für „Antifaschistische Aktion“.



Beschmierung in Graz

Aufwertung abfucken bezieht sich auf die Gentrifizierung von Wohngebieten. Damit ist – zumeist – die Verdrängung von einkommensschwachen durch wohlhabend(er)e Haushalte in Großstädten durch die Attraktivitätssteigerung von Wohnvierteln gemeint.

Gewalt

Hassbotschaften, die Aufforderungen zu Gewaltanwendungen oder Vergewaltigungswünsche beinhalten, können überprüft werden, ob sie gegen den Straftatbestand der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) verstoßen. Dabei muss der:die Täter:in dem Opfer vermitteln, dass er:sie das angedrohte Übel auch herbeiführen kann. Eine Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 282 Abs 1 StGB) muss gewisse Anforderungen erfüllen und geeignet sein, in zumindest einer Person den Entschluss zur Vornahme der Straftat zu erwecken. Eine bloße Anregung, unterschwellige Beeinflussung oder ein Verhaltensvorschlag reichen nicht aus, um eine Aufforderung zu einer Straftat oder eine Aufforderung zu Gewalt im Sinne des Verhetzungstatbestandes (§ 283 StGB) zu erfüllen. Bei der Überprüfung des Verhetzungstatbestandes muss außerdem die geschützte Gruppe klar erkennbar sein und Straftäter:innen stellen keine vor Verhetzung geschützte Gruppe dar. Somit können derartige Beiträge – auch wenn diese mit der Intention gepostet werden, die vor Verhetzung geschützte Gruppe der geflüchteten Personen in die Nähe von Straftäter:innen zu rücken – strafrechtlich nicht weiterverfolgt werden. Auch der Straftatbestand der Gutheißung von mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 282 Abs 2 StGB) stellt sehr hohe Anforderungen für eine Strafbarkeit auf und setzt voraus, dass die Gutheißung in einer Art und Weise geäußert wird, die das allgemeine Rechtsempfinden empören kann.⁴⁸

Gewaltverherrlichungen, Vergewaltigungswünsche und andere Vorschläge zur Gewaltanwendung lassen sich meistens nur schwer unter bestehende Straftatbestände subsumieren, dennoch sind derartige Beiträge und Kommentare auch online inakzeptabel, weshalb das BanHate-Team bei derartigen Meldungen die Löschung dieser Beiträge aus den sozialen Netzwerken beantragt.

48 Vgl. Plöchl in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 282 Rz 15.

Verbotene Abzeichen und Symbole

Die next-Expertin für Antifeminismus und Queerfeindlichkeit **ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Scherke**, der next-Experte für Antisemitismus **Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad**, der next-Rechtsextremismusexperte **Univ.-Prof. Dr. Dieter A. Binder**, der next-Linksextremismusexperte **Prof. Mag. Heinz P. Wassermann** und der next-Experte für religiösen Extremismus **Univ.-Prof. Dr. Karl Prenner** haben jeweils eine Auswahl an Hasspostings aus den Meldungen der BanHate-App analysiert. Die Kommentierung setzt die Bild- und Textpostings und die in Österreich verbotenen Symbole⁴⁹ in einen geschichtlichen Kontext und gibt Aufschluss darüber, welches Gedankengut – teils verschlüsselt, teils sehr klar erkennbar – über die sozialen Netzwerke verbreitet wird.

Das BanHate-Team überprüft die gemeldeten Hasspostings auf strafrechtliche Relevanz, bringt gesetzeswidrige Inhalte zur Anzeige und beantragt die Löschung der Inhalte von den jeweiligen sozialen Plattformen.

Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen in Österreich weder getragen noch zur Schau gestellt werden⁵⁰. Hier ist allerdings zu unterscheiden, ob die Organisation gesamt oder lediglich ihr Abzeichen bzw. Symbol verboten ist. Jedenfalls verboten sind die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen.⁵¹ Die Verbreitung von nationalsozialistischen Symbolen und Abzeichen kann unter den Straftatbestand der **Wiederbetätigung**⁵² strafrechtlich verfolgt werden.

Auf Initiative des österreichischen Bundesministeriums für Inneres wurde mit dem Symbole-Gesetz⁵³ im Jahr 2015 eine rechtliche Möglichkeit geschaffen, die Verbreitung und Verwendung von terroristischen Symbolen verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren, um damit plakative Rekrutierungs- und Radikalisierungsangebote zu minimieren.⁵⁴ Die aufgelisteten Symbole wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes um weitere Abzeichen erweitert, die im Anhang zum **Symbole-Gesetz** abgebildet sind. Im Zuge der Verbotsgesetz-Novelle 2023⁵⁵ wurden auch die zu verhängenden Geldstrafen deutlich angehoben. Seit 01.01.2024 kann die Verwendung bzw. Verbreitung eines verbotenen Symbols, Emblems, Abzeichens oder einer Geste anstatt wie bisher mit EUR 4.000,00 mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 10.000,00 bestraft werden. Bei bereits einschlägiger Verurteilung und erneuter Begehung kann der Strafbetrag bis zu EUR 20.000,00 betragen.⁵⁶

49 Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz) BGBl I 103/2014 idF BGBl I 177/2023.

50 Abzeichengesetz 1960 BGBl 84/1960 idF BGBl 117/1980.

51 § 3 a Verbotsgesetz StGBI 127/1945 idF BGBl 177/2023.

52 § 3 g Verbotsgesetz StGBI 127/1945 idF BGBl 177/2

53 Symbole-Gesetz BGBl I 103/2014 idF BGBl I 177/2023.

54 ErlRV 346 BlgNR XXV.GP, 2f.

55 Verbotsgesetz-Novelle 2023 BGBl I 177/2023.

56 § 2 Abs 1 Symbole-Gesetz BGBl I 103/2014 idF BGBl 177/2023.

88, 44, 14

Posting aus der BanHate-App:
strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

88: Heil Hitler (H = 8. Buchstabe des Alphabets)/Variante: mit 44, da die Zahlen-summe wiederum 8 ergibt.

18: Adolf Hitler (1. und 8. Buchstabe des Alphabets)

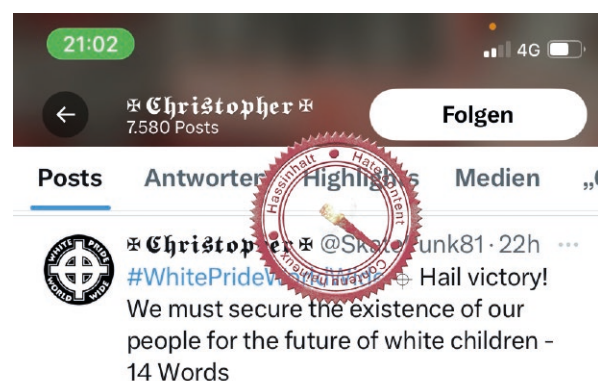
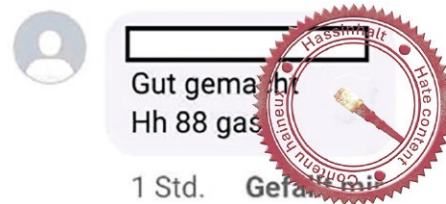
28: Blood and Honor (2. und 8. Buchstabe des Alphabets)

74 und 84: Großdeutschland und Heil Deutschland

4/20: Geburtstag Adolf Hitlers in amerikanischer Schreibweise

14: Nimmt Bezug auf den nationalsozialistischen und rassistischen Satz aus den USA, der sich aus 14 Worten zusammensetzt: „We must secure the existence of our people and a future for white children.“

T4: Abgeleitet vom Standort Tiergarten 4 in Berlin, wo sich die zentrale Einrichtung der Aktion T4 zur Ermordung von Menschen, deren Einschränkungen zur Einstufung als „lebensunwertes Leben“ führte.



Hakenkreuz

Posting aus der BanHate-App:

strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Im deutschen Sprachraum wird das Hakenkreuz ab dem 19. Jahrhundert zum Symbol der völkischen Bewegung, die es als „arisches“ Kampfzeichen gegen rassistisch ausgegrenzte Menschen nutzte. Aus dieser Tradition heraus wurde es 1920 zum Partei-symbol der NSDAP und nach der Machtergreifung der Nazis zusätzlich zum Bestandteil der Reichsflagge und der Staatsgewalt. 1945 zunächst von den Alliierten verboten, wird die Führung oder Verwendung des Hakenkreuzes als Akt der Wiederbetätigung unter Strafe gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg wurde oftmals ein manipuliertes Bild an die BanHate-App gemeldet, wonach der ukrainische Präsident Wolodymyr Selensky ein Fußballtrikot mit einer Hakenkreuzabbildung hochgehalten hätte. Tatsächlich hat er auf seinem Instagram-Account ein Trikot mit der Zahl „95“ hochgehalten.⁵⁷



Hitlergruß

Posting aus der BanHate-App:
strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Im „Heil Hitler!“ verschmilzt der in völkischen Kreisen übliche Gruß „Heil!“ mit dem Personenkult um den „Führer“, wobei der dazu erhobene rechte Arm zum „deutschen Gruß“ die Grußhaltung des italienischen Faschismus imitiert.

Posting aus der BanHate-App:
strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien



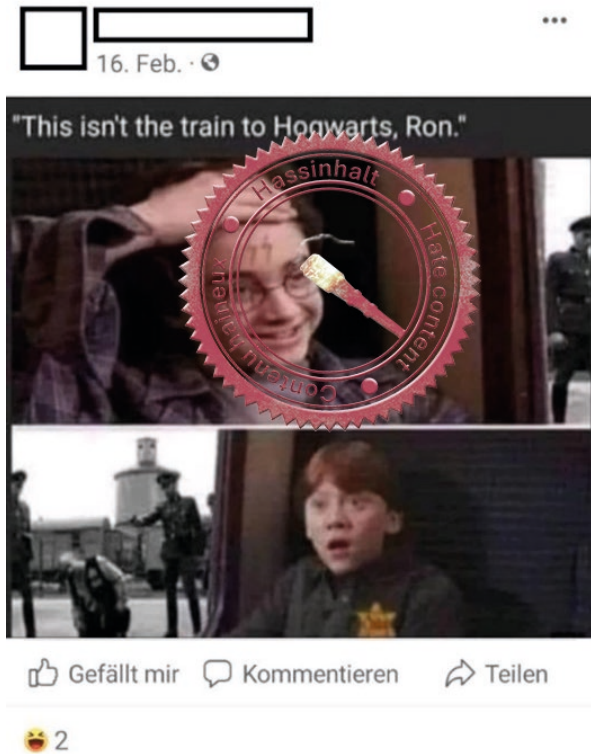
Verbinde dich mit [redacted] auf Facebook

Sigrune

Posting aus der BanHate-App:

strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Guido von List, ein Wegbereiter des Nationalsozialismus, propagierte als Ausdruck völkischer Gesinnung ein von ihm gestaltetes „Runen-Alphabet“. Der Nationalsozialismus übernahm dieses und nutzte die einfache Sigrune in Form eines Blitzes als Zeichen für das Deutsche Jungvolk innerhalb der Hitlerjugend. Mit der Aufstellung der Schutzstaffel veränderte man deren Abkürzung „SS“, indem man zwei Sigrunen (Doppelblitz) setzte.



SS-Totenkopf

Posting aus der BanHate-App:

strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Neben den Runen war der Totenkopf auf der Mütze der SS-Uniform seit den 1920er Jahren integraler Bestandteil des elitären Habitus aller Formationen der SS. Man knüpfte damit an die Tradition einiger preußischer Regimenter an, die seit dem 18. Jahrhundert diesen auf den Kopfbedeckungen führten (1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1, 2. Leib-Husaren-Regiment „Königin Viktoria von Preußen“ Nr. 2, Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17).

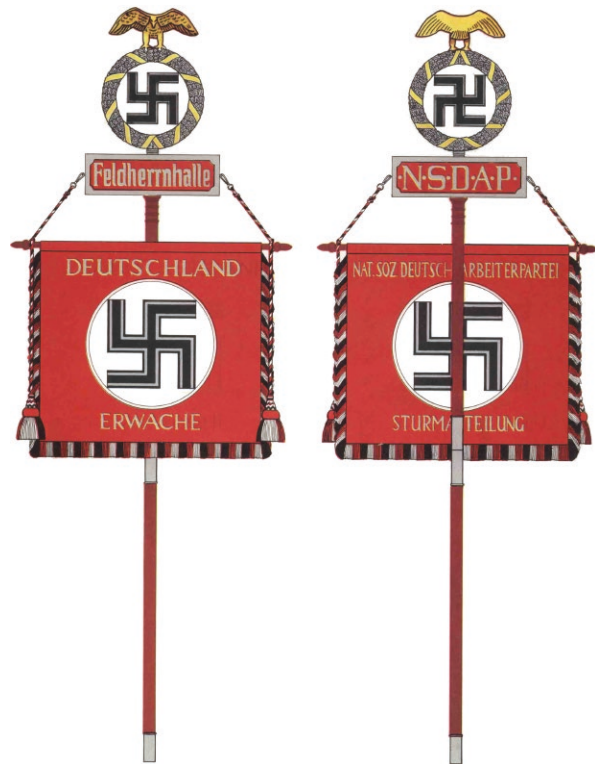


03:17 · 12.05.24 Aus Earth · 64 Mal angezeigt

SA-Abzeichen

Posting aus der BanHate-App:
strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Während die SS schwarze Uniformen trug, bildete sich bei der älteren SA das Braunhemd eher zufällig als markantes Symbol aus, ehe es zunächst parteiintern zu einer strengen Reglementierung der Uniform kam. Als zentrales Symbol der SA diente den einzelnen Gruppen die Standarte, ein von Hitler entworfenes Feldzeichen, das sich auf römische, faschistische Vorbilder berief. Diese wurden von Hitler durch das Berühren mit der Hakenkreuzfahne vom Putschversuch 1923, der sogenannten Blutfahne, gleichsam sakralisiert (Berührungsreliquie).



Wolfsangel

Posting aus der BanHate-App:
strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Das ursprüngliche eiserne Jagdgerät, das einem Z ähnlich ist, fand früh Eingang in die Heraldik. Im Nationalsozialismus wurde die Wolfsangel als Einheitsabzeichen etc. und nach 1945 von rechtsextremen Gruppierungen genutzt.

☐ [Redacted] hat ein
neues Foto hinzugefügt.
27. Okt. 2022 · 3



Schwarze Sonne

Posting aus der BanHate-App:

strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Die schwarze Sonne besteht aus zwölf in Ringform gefassten Sigrunen bzw. aus drei übereinander gelegten Hakenkreuzen. In der Wewelsburg, einem Sitz der SS, wurde dieses Symbol als Sonnenrad in einem zentralen Versammlungsort in den Boden eingelassen und wird seit den 1950er Jahren als rassistisches Erkennungszeichen rechtsextremer und esoterischer Gruppierungen genutzt.



106d

Beitreten

Übersetzen

What does this symbol mean?

Question



I understand the flag behind is the old flag of Germany, but what is the symbol on top of it? Spotted on a lamppost along with football ultra stickers and some other right wing stuff

2.276

348

1,6 Tsd.

Gesponsert

 Elektronik für alle: Dein Zugang zur Technikwelt unter pollin.de

pollin.de

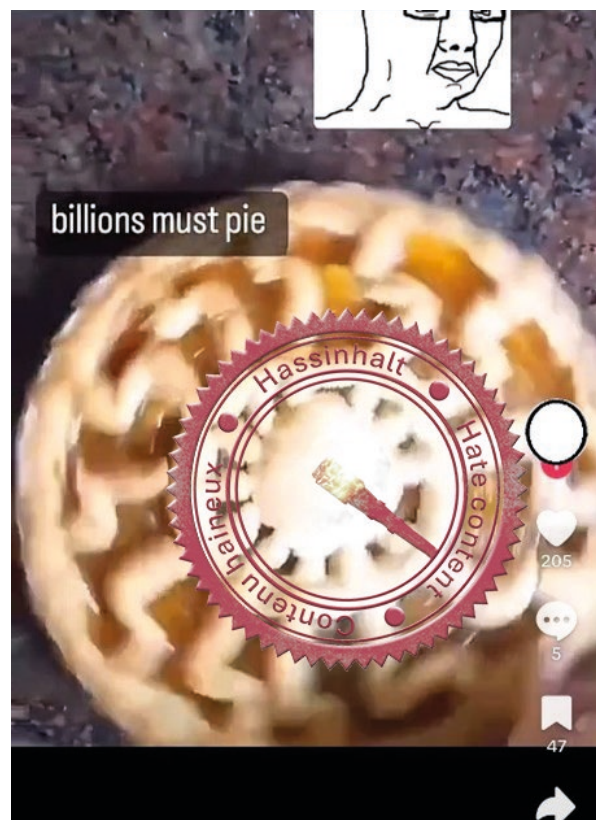
Jetzt kaufen

106d

Bayern - Baden - Elsass - Franken

▼

All important information have been given, advice has been given and the symbol has been contextualised. Thanks to all answering in earnest



Keltenkreuz

Posting aus der BanHate-App:

strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Es steht für die Überlegenheit der „nordischen Rasse“ und war schon in der Zwischenkriegszeit etwa in Frankreich als Symbol rechtsextremer Formationen im Umlauf. Im deutschen Sprachraum wurde es erst durch den Einsatz im Rahmen einer neonazistischen Organisation der 1970er/80er Jahre präsent und gemeinsam mit dem Verbot dieser Gruppe sanktioniert.

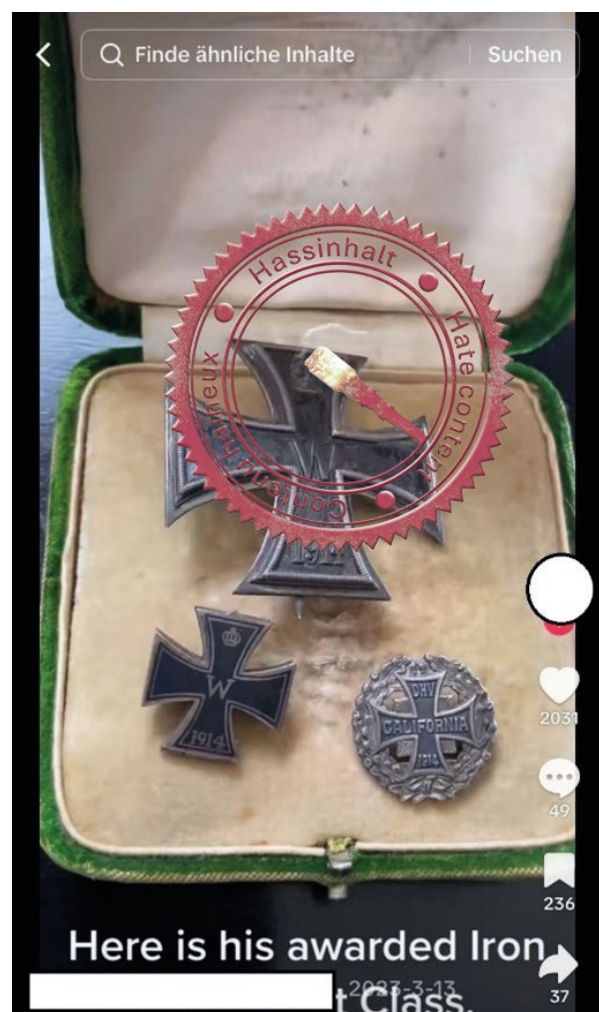


Eisernes Kreuz

Posting aus der BanHate-App:

strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Das Eiserner Kreuz wurde ursprünglich unter Verwendung des Tatzenkreuzes des Deutschen Ritterordens als preußische Kriegsauszeichnung in den Befreiungskriegen 1813 gestiftet; 1870 wurde diese Stiftung im Deutsch-Französischen Krieg erneuert und 1914 wiederum aufgelegt. 1939 erneuerte Adolf Hitler diese Kriegsauszeichnung, wobei an die Stelle des Monogramms der bisherigen Stifter das Hakenkreuz im Zentrum des Eisernen Kreuzes aufschien.



Ritterkreuz

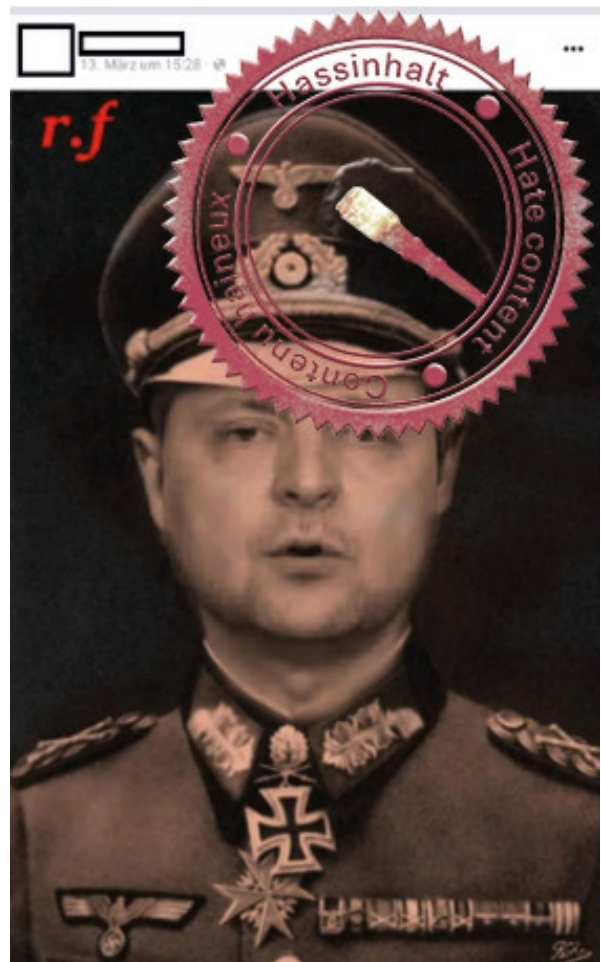
Das Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz wurde 1939 von Hitler gestiftet. Dieses Halskreuz übernahm die Form des Eisernen Kreuzes und wurde im Laufe des Zweiten Weltkrieges durch zusätzliche Zusätze (Eichenlaub, Diamanten) differenziert. In der einfachen Form ohne eingeschriebenes Hakenkreuz fand es Eingang in die Neonazi-Szene.



Reichsadler

Posting aus der BanHate-App:
strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

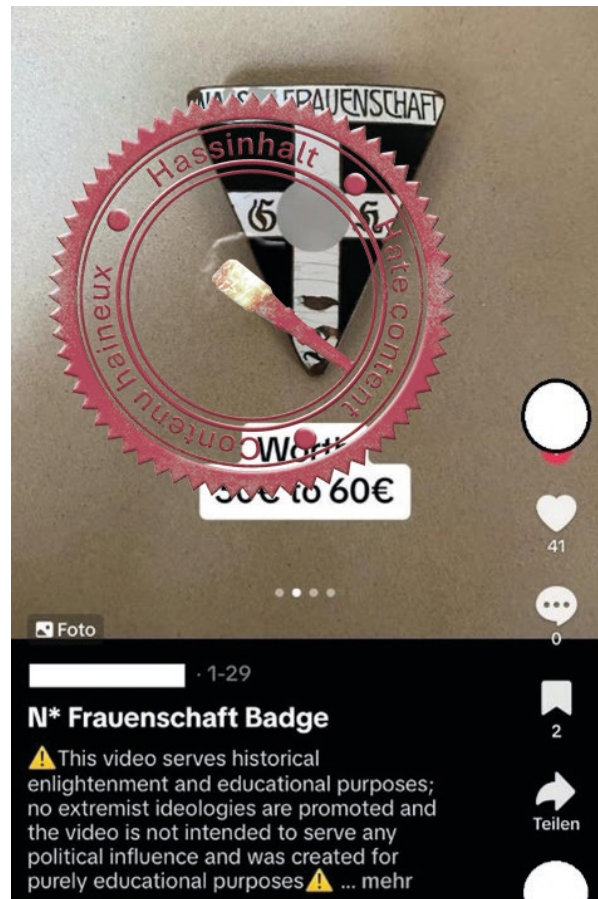
Der Adler als heraldisches Wappentier hat eine lange Tradition (z.B. Heiliges Römisches Reich, russisches Wappen). Mit der Machtübernahme der Nazis wurde der Reichsadler der Weimarer Republik mit dem Hakenkreuz verknüpft und stilistisch überarbeitet, wodurch er mit den vertikal ausgestreckten Flügeln eine unverwechselbare Kontur bekam.



Abzeichen der NS-Frauenschaft

strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Das Abzeichen der NS-Frauenschaft bildete ein silbernes (weißes) Kreuz auf schwarzem Schild. Im Schnittpunkt des Kreuzes ist ein rotes Hakenkreuz eingeschlossen, während links, rechts und unten die grauen Buchstaben G, H, L für Glaube, Hoffnung und Liebe tragen. Stilistisch greift das Abzeichen auf das Mantelkreuz des Deutschen Ritterordens zurück, dessen Halskreuz als Vorlage für das Mutterkreuz diente.



Mutterkreuz

Das von Adolf Hitler 1938 gestiftete Mutterkreuz wurde an Frauen für ihre Leistungen an der nationalen Geburtenfront in drei Klassen (4/5, 6/7, 8 und mehr Kinder) verliehen. Das blaue schlanke Tatzenkreuz trug im Zentrum das Hakenkreuz. Der Schnittpunkt des Kreuzes war mit einem goldenen Strahlenkranz umfasst, der an das Deutsche Kreuz in Gold erinnerte.



Blood&Honour

Posting aus der BanHate-App:
strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Ein aus dem angelsächsischen Raum kommendes Netzwerk rechtsextremer Bands zur Verbreitung der NS-Ideologie, das mit

Combat 18 (Adolf Hitler)

einen bewaffneten Zweig ausgebildet hat.



FAP-Zahnrad

Parteisymbol der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei. Das Zahnrad zitiert das Abzeichen der Deutschen Arbeitsfront (DAF), in dessen Zentrum ein Hakenkreuz war.



Tiwaz/Tyr-Rune

Posting aus der BanHate-App

Löschung aus den sozialen Medien

Der aufrechtstehende Sperr (Pfeil) ist ein Symbol für den Himmels- und Kriegsgott Tyr und wird als Ausdruck für den gerechten Sieg und das mannhafte Verhalten gelesen.



Odalrune

Posting aus der BanHate-App

strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbotsgesetz; Löschung aus den sozialen Medien

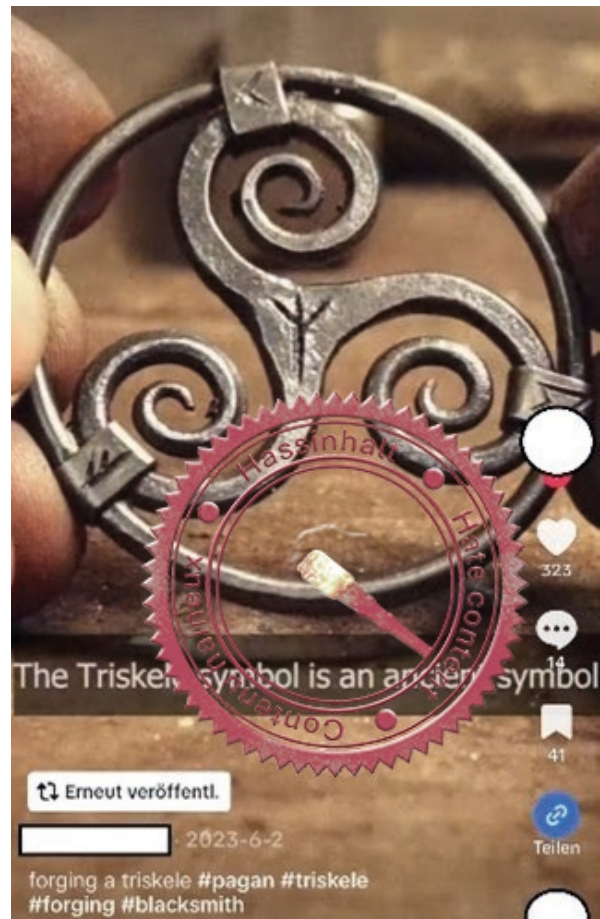
Ausgehend vom Runen-Alphabet Guido von Lists fand sich dieses Symbol im Nationalsozialismus bei der Hitlerjugend, die diese wohl aus dem Formenkreis der völkischen Jugendbewegung übernommen hatte, bei der SS Division Prinz Eugen und beim Rasse- und Siedlungshauptamt Verwendung. Nach 1945 übernahmen rassistische Kreise in Südafrika dieses Symbol, das ab 1952 von der rechtsradikalen Wiking-Jugend und ab 1956 auch vom Bund Nationaler Studenten in der Bundesrepublik geführt wurde. Heute wird sie von der internationalen Szene der Neo-Nazis genutzt, seit 2016 ist sie das Abzeichen der National Socialist Movement in den USA.



Triskele

Posting aus der BanHate-App

Im Nationalsozialismus diente die Triskele als Variante des Hakenkreuzes der SS Division Langenmarck als Symbol. Nach 1945 findet sie sich als Symbol zunächst bei der rassistischen Buren-Organisation Afrikaner Weerstandsbeweging und White Youth, schließlich bei Blood and Honor Division Deutschland.



Eiernockerl-Postings

Im Jahr 2021 kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung eines Hassposters, der am 20.04. – dem Geburtstag von Adolf Hitler – mit der Kommentierung „Mittagessen heute!, Eiernockerl mit grünem Salat!“ ein Foto der vermeintlichen Leibspeise von Adolf Hitler auf seinem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil postete⁵⁷. Über die BanHate-App werden jährlich am 20.04. circa dreißig Postings gemeldet, in denen die „Eiernockerl mit grünem Salat“ als rechtsextreme Kodierung verwendet und im verbotsgesetzwidrigen gutheißenenden Gedenken an die nationalsozialistischen Gräueltaten gepostet werden.

Posting aus der BanHate-App:
strafrechtlich verfolgbar nach § 3 g Verbots-
gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Diese klassische Provokation, die gegen den „Mainstream“ zielt und sich auf Hitlers Geburtstag und seine weitgehend vegetarische Ernährung bezieht.

57 OGH am 14.09.2021, 110s68/21s.



Identitäre Bewegung

Posting aus der BanHate-App:

verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Das in einem Kreis eingefügte griechische Lambda in gelb kontrastiert mit einem schwarzen Hintergrund und steht für die Identitäre Bewegung.

Ad 28 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Das Symbol der „Identitären Bewegung“ geht auf den von Rechtsextremist:innen verehrten Film „300“ zurück, wo sich die Spartaner mit Schildern in Form des griechischen Lambda-Zeichens verteidigen.

...
[] hat ein
neues Foto hinzugefügt – in
[] Salzburg.
8. Okt. 2017 · 6



IDENTITÄRE BEWEGUNG

„Die Österreicher“

Ad 29 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Als Tarnorganisation nutzt „die Identitäre Bewegung“

„die Österreicher (DO5)“,

deren Namensgebung in zynischer Verdrehung des historischen Hintergrunds auf die anti-nationalsozialistische Widerstandsbewegung „05“ [O(e)sterreich] rekurriert.



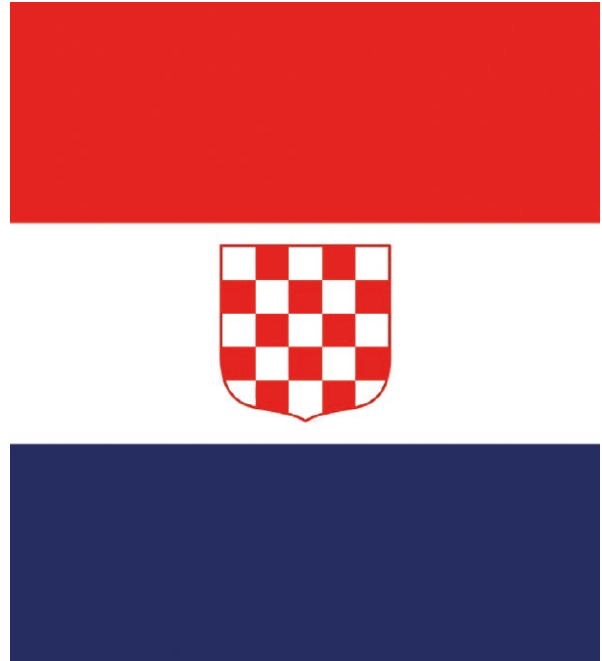
Symbole der Gruppierung „Ustascha“

Ad 21 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz ; Löschung aus den
sozialen Medien

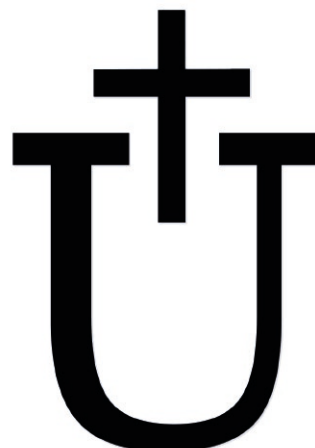
Im Gegensatz zum kroatischen Wappen mit
seinem rot-weißen Schachbrett beginnt
jenes der Ustascha mit einem weißen
Feld, wodurch bis heute das faschistische
Konzept der Ustascha angedeutet wird.
Das historische Wappen der Ustascha
wurde von einem U gerahmt oder überhöht,
das Wappen selbst war einer Granate
eingeschrieben. U.



Ad 24 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien



Ad 25 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien



Symbole der Gruppierung „Schwarze Legion“

Die Schwarze Legion war eine Eliteeinheit der Ustascha in Analogie zur SS. Ihre völlig schwarze Uniform führte zur Bezeichnung „Schwarze“ für die Angehörigen der Legion. Das Erinnerungszeichen, das 1943 eingeführt wurde, zeigte ein geteiltes Wappenschild, dessen erste Feld eine Ziegelmauer als Hintergrund für das Staatswappen enthielt, während das zweite Feld die stilisierte Darstellung des Flusses Drina enthielt. Aus dem ersten Feld ragte ein Dolch in das zweite, der die Klingeninschrift SLOBODA (Freiheit) trug. Die Unterseite des Wappens wurde von der Inschrift CRNJA LEIJA (Schwarze Legion) gerahmt. Aus diesen Elementen wurde in der jüngeren Zeit Symbole für die Schwarze Legion entwickelt.



Symbole aus der Gruppierung „Graue Wölfe“

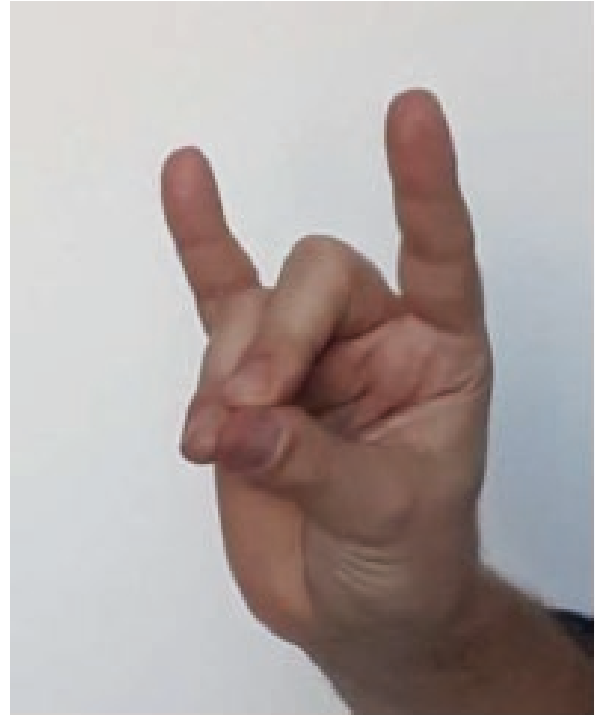
Ad15Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz Löschung aus den sozialen Medien

Bezeichnung für türkische Rechtsextremisten sowie Mitglieder der Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP). In Deutschland wird die Partei durch drei Dachorganisationen vertreten (ca. 303 Vereine). In Österreich gibt es die Organisation „Graue Wölfe“ nicht, wohl aber wird damit auf das Umfeld der rechtsextremen türkischen Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) verwiesen. Feindbilder sind nicht nur die Kurdische Arbeiterpartei (PKK), sondern auch Juden, Christen, Kommunisten, Israel u.a.



Ad16AnhangzurSymbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz Löschung aus den
sozialen Medien

Handzeichen der Grauen Wölfe: „Schau her, der kleine Finger symbolisiert den Türken, der Zeigefinger den Islam. Der beim Wolfsgruß entstehende Ring symbolisiert die Welt. Der Punkt, an dem sich die restlichen drei Finger verbinden, ist ein Stempel. Das bedeutet: Wir werden den Türkisch-Islamischen Stempel der Welt aufdrücken.“ (Renate Lääts: Wölfe und Halbmonde, in: Wikipedia: „Graue Wölfe“).



Posting aus der BanHate-App:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Der aus der türkischen Sagenwelt abgeleitete Wolf wird als Symbol von unterschiedlichen rechtsextremistischen türkischen Kreisen genutzt, die sich selbst als Idealisten bezeichnen. Der Wolfskopf kehrt im sogenannten Wolfsgruß wieder.



Symbole der Gruppierung „Hrvatske orbambene snage (HOS)“

Ad 27 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Die Hrvatske obrambene snage (Kroatische Verteidigungskräfte), abgekürzt HOS, war eine paramilitärische Einheit der neofaschistischen Kroatischen Partei des Rechts (HSP), die in der Tradition der USTASCHA im Krieg 1991 bis 1993 für ein Großkroatien kämpfte.



Symbole der Gruppierung „Kurdische Arbeiterpartei (PKK)“

Ad 17 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Die „Eniya Rizgariya Netewa Kurdistan“ („Nationale Befreiungsfront Kurdistans“, ERNK) gibt es seit März 1985 als politische Organisation. Im Juni 2004 erfolgte die Umbenennung in „Civata Demokratîk a Kurdistan“ („Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“). Sie gilt als der politische Arm der PKK.



Symbole der Gruppierung „Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front (DHKP-C)“

Ad 36 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ („Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“) ist eine ideologische Mischung aus Marxismus, Leninismus und Maoismus. Sie verfolgt das Ziel, mittels bewaffneten Kampfs eine Volksherrschaft zu errichten. Dementsprechend lehnt sie Wahlen und Demokratie ab.



Symbole der Gruppierung „Islamischer Staat (IS)“

1., 2. und 3. Symbol sind Symbole des Islamischen Staates (IS), die auch die Entstehungsgeschichte wiedergeben. Der IS beginnt nach dem Sturz von Saddam Hussein im Iraq als Widerstandsbewegung gegen ausländische Besatzungstruppen. Ehemalige Geheimdienstoffiziere der iraqischen Armee bilden auch einen Teil der iraqischen Terroristengruppe und schlossen sich al-Qaida an.

Nach den Wahlen gewinnen die Schiiten die Oberhand und diskriminieren die sunnitische Bevölkerung, daher der Zulauf dieser zum IS. Der IS entwickelt sich zu einer radikal islamistischen Terrororganisation, der es dann gelingt, weite Teile des Iraq (Islamischer Staat im Iraq – ISI) und Syriens (Islamischer Staat im Iraq und Syrien, siehe Symbol 2: ISIS) zu kontrollieren. Unter dem al-Qaida-Chef Aiman al-Sawahiri und dem ISIS-Kommandanten Abu Bakr al-Bagdadi kommt es dann zur Trennung zwischen al-Qaida und ISIS, weil al-Qaida das Bekämpfen der Schiiten und brutale Terroraktionen ablehnt.

2014 wird das Kalifat ausgerufen (siehe Symbol 3). Die Anziehungskraft des IS führte dazu, dass verschiedene Regionalorganisationen gegründet werden. Durch einen internationalen Militäreinsatz wird der ISIS aus Iraq und Syrien verdrängt und agiert im Untergrund weiter. Heute noch kontrolliert der IS kleine Teile von Staaten in Asien und Afrika, z.B. der IS Ableger „Khorasan“, Islamischer Staat Groß-Sahara, Boko Haram (Islamische Provinz West-Afrika).

Die Ideologie des IS orientiert sich an der Scharia und dem Wahhabismus. Das Glaubensbekenntnis auf den jeweiligen Symbolen 1, 2, 3 und 10 verweist darauf, dass als Muslime, also als Eingottgläubige, nur jene gelten, die der Ideologie des IS folgen, alle anderen gelten als „Ungläubige“, als „Götzendienen“ und sind zu töten; davon waren nicht nur die Jeziden betroffen, sondern auch die Schiiten (beeinflusst vom Wahhabismus). Das Ideal ist die Rückwendung in die Zeit des Propheten bzw. der frühen Muslime. Die Zerstörung von Kulturgütern wird damit begründet, dass diese aus vorislamischer Zeit, also aus heidnischer Zeit stammen.

Ad 1. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Glaubensbekenntnis (Schahada):

Es gibt keinen Gott außer Allah (la ilaha illa Allah)

Und Muhammad ist der Gesandte Allahs (wa-Muhammad rasulu Allah)



Ad 2. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Es gibt keinen Gott außer Allah

Und Muhammad ist der Gesandte Allahs

Der Islamische Staat im Iraq und in Syrien



Ad 3. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Es gibt keinen Gott außer Allah

Und Muhammad ist der Gesandte Allahs

Der Islamische Staat des Kalifats



Ad 4. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Die Unterscheidungsnorm (al-furqan)

Sure 25 trägt den Namen al-furqan („Ge-segnet sei der, der auf seinen Diener die Unterscheidungsnorm herabgesandt hat, damit er den Weltbewohnern ein Warner sei“) – gemeint ist damit vermutlich der Koran bzw. eben seine Botschaft im Unter-schied zu allen anderen Religionen. Das Symbol gibt eine Medienstelle des IS an, mit Videos und Ähnlichem.



Ad 5. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Das Festhalten (I'tisam).

Verweist auf die ausschließliche Gefolgschaft der entsprechenden Ideologie.



Ad 6 und 7. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Die Armee (Ajnad: ausgesprochen ad-schnad).

Die Symbole 5, 6 und 7 geben zwei Unterorganisationen der Medienstelle von al-Furqan an, wo vor allem Nashids (religiöse Gesänge) und anderes für die Werbung eingesetzt werden.



Ad 8 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Das Leben (al-Hayat) (ausgesprochen: hajat)

Verweist auf eine weitere Medienstelle des
IS in verschiedenen europäischen Sprachen.
Auch der Radiosender al-Bayan (Iraq und
Syrien) und die Online-Zeitschrift Rumiya
sind in den Händen von IS.



Ad 9. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Ganz oben: **Der Dschihad auf dem Wege
Allahs (al-dschihad fi sabili llahi)**; durch
den Zusatz wird darauf hingewiesen, dass
der Dschihad ein religiöser Kampf ist (vgl.
Sure 60,1), wobei dschihad insgesamt die
Anstrengung, den Einsatz für den Islam
meint, dies muss nicht als Kampf erfolgen,
sondern kann auch ein ziviler Einsatz sein.



Zwischen den beiden gekreuzten Säbeln:
Allah ist der Größte (allahu akbar).

Zwei gekreuzte Säbeln, Schwerter oder
anderes sollen auch auf die gewaltsame
Errichtung der islamischen Herrschaft und
die Etablierung der Scharia hinweisen.

Ad 10. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Auf der Fahne das Glaubensbekenntnis:

**Es gibt keinen Gott außer Allah
Und Muhammad ist der Gesandte Allahs**

Das Buch, flankiert von zwei Maschinen-
pistolen, wird wohl der Koran sein!



Symbole aus der Gruppierung „Al-Qaida“

Al-Qaida (die Basis), eine sunnitisch-islamistische Terrororganisation, entsteht 1979 mit der Besetzung Afghanistans durch die Sowjetunion. Vor allem der Palästinenser Abdallah Azzam warb für die Unterstützung der Mudschahedin-Kämpfer gegen die sowjetische Besatzung. Er lieferte auch die Grundlagen für den Dschihad – es ging in erster Linie um den muslimischen Boden, nicht um politische Systeme – und ein ausgeprägtes Märtyrerkonzept. In diesem Zusammenhang wird auch der im Islam verbotene Selbstmord neu interpretiert, indem Selbstmordattentäter zu Märtyrern werden.

Er schließt sich dann mit Osama bin Laden zusammen und beide gründen al-Qaida. Ayman al-Zawahiri verbindet sich in Afghanistan mit Osama bin Laden und wird später sein Nachfolger. Fungiert Bin Laden als charismatische Führerfigur und Symbolgestalt von al-Qaida, so ist der Ägypter Ayman al-Zawahiri für die Logistik konkreter Attentate zuständig, so etwa für den Anschlag auf das World Trade Center am 11. September 2001. Nach dem Tod von beiden splitterte sich die Organisation auf: in Mali, Somalia und Maghreb (siehe Symbol 13) entstehen Regionalgruppierungen.

Ad 11 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Banner der Unterstützungsfront (Dschabhat an-Nusra)

Es gibt keinen Gott außer Allah
Und Muhammad ist der Gesandte Allahs

Diese Gruppierung ist eine dschihadistisch-salafistische Organisation in Syrien. Zuerst mit al-Qaida verbunden (siehe Symbol 12), hat sie sich dann von ihr getrennt. Das Ziel ist die Beseitigung des Assad-Regimes in Syrien und die Errichtung eines sunnitisch-islamischen Staates bzw. Kalifats. Später gründete sie mit anderen extremistischen Gruppen die Organisation Hai'at Tahrir asch-Scham (Befreiungsbewegung von Syrien).



Ad 12. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Banner der Unterstützungsfront (Dschab-
hat an-Nusra)

Es gibt keinen Gott außer Allah
Und Muhammad ist der Gesandte Gottes
Dschabhat an-Nusra



Die Organisation von al-Qaida der Truppen
in Syrien

Ad 13 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Unterhalb der Weltkugel: Im Namen Allahs,
des gütigen Erbarmers (Basmallah): Mit
dieser Formel beginnt im Koran jede Sure
ausgenommen Sure 9. Die Schrift auf der
schwarzen Fahne ist nicht leserlich.



Ganz unten: Die Organisation von al-Qaida
des islamischen Maghreb

Symbole der Gruppierung „Muslimbruderschaft“

Die Muslimbruderschaft (ichwan al-muslimun) ist eine der einflussreichsten sunnitisch-islamistischen Bewegungen, die nicht nur in der gesamten arabischen Welt, sondern auch in Europa verbreitet ist. Gegründet wurde sie durch Hasan al-Banna 1928 in Ägypten, um die muslimische Gesellschaft – im Gegensatz zum westlichen Modell der Kolonialherren (Prozesse der Modernisierung) – wieder zu den Moral- und Wertevorstellungen des Islam zurückzuführen. Durch eigene soziale und karitative Einrichtungen hat sie einen starken Zuspruch in der ägyptischen Bevölkerung bekommen. Ihre Losung: „Der Islam ist die Lösung“. Der Islam ist den menschengemachten demokratischen Gesetzen überlegen, daher ist das Ziel der Gottesstaat mit der Scharia als Verfassung: „Staat und Religion“ (din wa-daula) sind daher eine Einheit. Heute verzichtet die Muslimbruderschaft auf Gewalt, akzeptiert den Parlamentarismus, aber nur solange als dieser ihren Zielen nützlich ist.

Ad 14. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Unterhalb der beiden Schwerter:

Bereitet euch vor (wa'aiddu)! Gemeint ist
die Vorbereitung, um politische Macht zu
übernehmen.

Oberhalb der beiden Schwerter vermutlich
der Koran.



Symbole aus der Gruppierung „ Hamas“

1987 als Ableger der Muslimbruderschaft gegründet. Lehnt das Existenzrecht Israels ab und vertritt den bewaffneten Dschihad. Durch die Errichtung von sozialen Einrichtungen und Bildungsinstitutionen wurde die Hamas zu einer bedeutenden gesellschaftlichen Kraft im Gazastreifen. Seit 2003 ist sie für die EU eine terroristische Organisation. Ihr Ziel ist die Errichtung eines islamischen Staates auf dem gesamten Gebiet Palästinas. 2007 erfolgte die gewaltsame Machtübernahme im Gaza-Streifen.

Ad 18. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz: Löschung aus den sozialen Medien

Um den Felsendom steht das Glaubensbekenntnis: **Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs.**

Unterhalb der beiden Schwerter: **Palästina (filastin).**

Im grünen Band: **Die Islamische Widerstandsbewegung der Hamas (Harakat al-Muqawama al-Islamiya Hamas).**



Ad 19. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Symbol der Hamas mit Islamischem Glaubensbekenntnis:

Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs.



Symbole aus der Gruppierung „Hisbollah“

Diese Gruppierung ist eine islamistisch-schiitische Partei und Miliz, gegründet gegen die israelische Invasion 1982 mit Irans Hilfe. Ihr Oberhaupt ist der religiöse und politische Führer des Iran. Sie entwickelte sich zu einem militärischen, sozialen und politischen Machtfaktor im Libanon. Lehnt den israelischen Staat ab und kämpft gegen ihn. Seit 1992 ist sie im libanesischen Parlament vertreten. Von der EU wird ihr militärischer Teil als terroristische Vereinigung eingestuft.

Ad 20. Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Siehe, die Partei Allahs. Sie sind die Sieger!
(fa-inna hizb Allah hum al-ghalibun)

Die Aussage stammt aus Sure 58, 21-22.

Islamischer Widerstand im Libanon
(al-muqawama al-islamiya fi lubnan).



Symbole der Gruppierung „Hizb ut-Tahrir (HuT)“ (Partei der Befreiung)

Es handelt sich hierbei um eine kleinere Gruppierung der islamistischen Szene mit extremistischer und gewaltlegitimierender Ideologie. Sie wurde in den 1950 Jahren in Jerusalem gegründet und will das globale Kalifat errichten. Andere Staatsformen, auch die Integration, werden abgelehnt. Nach einem Betätigungsverbot in Deutschland (2003) gewann diese Gruppe wieder an Boden durch Tarnorganisationen. Eine solche ist gegenwärtig „Muslim interaktiv“, die kürzlich durch eine Demonstration in Hamburg (27.04.2024) und der Forderung nach Errichtung des Kalifats für Aufsehen gesorgt hat. Es gibt mittlerweile aber noch andere Organisationen, die ihr zuzuordnen sind. Erfolg bei ihrer Werbung haben sie vor allem in den sozialen Netzwerken.

Ad 30 und ad 31 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den sozialen Medien

Symbol der Gruppierung Hizb at-Tahrir
(Partei der Befreiung)

Glaubensbekenntnis:

Es gibt keinen Gott außer Allah und
Muhammad ist der Gesandte Allahs



Ad 32 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Symbol der Gruppierung Hizb at-Tahrir

Oben auf der schwarzen Fahne das Glaubensbekenntnis:

Es gibt keinen Gott außer Allah und
Muhammad ist der Gesandte Allahs

Darunter: **hizb at-tahrir** (in arabischen und
lateinischen Buchstaben)



Symbole der Gruppierung „Kaukasus-Emirat“

Gegründet wurde diese Bewegung 1991, als die von Moskau unabhängige tschetschenische Republik Itschkerien (siehe Symbol 35) ausgerufen wurde. Die Folge war der 1. Tschetschenienkrieg 1994-1996, wo bereits Freiwillige aus islamischen Ländern die Aufständischen unterstützten. Zwischen 1996-1999 wurde offiziell die Scharia eingeführt. Ab dieser Zeit verstärkten dschihadistische Kämpfer und deren Ideologien die Untergrundbewegung. Die Folge war der 2. Tschetschenienkrieg, in dessen Gefolge 1999 russische Truppen der islamischen Herrschaft ein Ende bereiteten und Tschetschenien wieder in die Russische Föderation eingegliedert wurde. Vom Untergrund aus erfolgen in den folgenden Jahren diverse Anschläge. Seit 2007 nannte sie sich Kaukasisches Emirat. Ihr Ziel ist es, die russische Armee mit terroristischen Mitteln aus Tschetschenien zu vertreiben und im Nordkaukasus einen islamischen Staat (Emirat) zu errichten, was bislang nicht gelang.

Ad 33 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Symbol der Gruppierung Kaukasus-Emirat

Über dem Schwert (Säbel) das Glaubensbekenntnis:

Es gibt keinen Gott außer Allah und
Muhammad ist der Gesandte Allahs



Ad 34 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Symbol der Gruppierung Kaukasus-Emirat.
Das islamische Symbol des Halbmondes,
darunter die Silhouette eines weißen Berges,
vermutlich des Kaukasus mit seinem
höchsten Gipfel dem Elbrus.

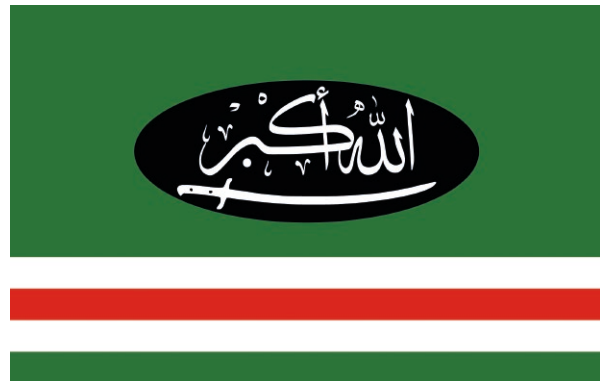


Ad 35 Anhang zur Symbole-BezeichnungsV:
verwaltungsstrafrechtlich verfolgbar nach
dem Symbole-Gesetz; Löschung aus den
sozialen Medien

Symbol der Gruppierung Kaukasus-Emirat.
Im ovalen Feld steht oberhalb des Schwer-
tes (Säbels)

Allahu akbar (Allah ist der Größte)

Konkret handelt es sich hier um die Fahne
der Tschetschenischen Republik Itschkerien.



Ich bin betroffen – was kann ich tun?

Ein empathisches, soziales Miteinander ist nicht nur offline ein wesentlicher Baustein unserer zwischenmenschlichen Kommunikation und somit eines erfolgreichen Zusammenlebens in einer demokratischen Gesellschaft. Dementsprechend wünschenswert wäre eine Funktionseinschränkung in den sozialen Netzwerken und auf verschiedenen Internetforen, die ein Absenden von Hassbotschaften gar nicht erst ermöglicht oder zumindest vor dem Absenden von bestimmten Worten und Phrasen noch einmal rückfragt, ob diese Nachricht wirklich in dieser Form veröffentlicht werden soll. Dabei geht es keinesfalls darum, die Meinungsfreiheit einzuschränken, sondern viel mehr einen angemessenen Umgangston zu wahren und die Äußerung jeglicher Meinung in hassfreier Form zu ermöglichen.

Solange diese technische Umsetzung nicht stattfindet, sind wir auf andere Werkzeuge angewiesen, die uns bei der Konfrontation mit Hass im Netz und mit extremistischen Kodierungen unterstützen. In einem öffentlichen Diskurs, der von einem bestimmten Algorithmus – dessen Vorgehensweise nicht offen einsehbar ist – geleitet wird, besteht die Gefahr, dass wenige Einzelpersonen diesen gezielt für sich nutzen und durch die taktische Platzierung von Kommentaren und durch die Vergabe von Likes, die Oberhand in einer Online-Diskussion gewinnen. In einem ersten Schritt gilt es, sich zu orientieren, auf welcher Plattform, in welchem Forum und auf welcher Seite man sich bewegt, welche Regeln gelten und ob eine vernünftige Moderation stattfindet.

Die Identifizierung der Umgebung kann sowohl online als auch offline einen erheblichen Einfluss darauf haben, ob man sich zu einem Thema äußert oder sich bewusst dafür entscheidet, weiter zu gehen bzw. zu scrollen. Zivilcourage zu zeigen ist mit Mut verbunden, sich für eine Sache einzusetzen. Dementsprechend erfordert es besonderen Mut, sich gegen Hassrede und Hassbotschaften einzusetzen und aktiv Gegenrede („counter speech“) einzubringen, nicht nur um direkt betroffene Personen, sondern auch um unbedarfte Mitlesende und Mithörende daran zu erinnern, dass noch andere Meinungen und Haltungen existieren. In einer Diskussion sollte darauf geachtet werden, Pauschalisierungen zu vermeiden. Diese bergen die Gefahr, bestimmte Personen

oder ganze Personengruppen aufgrund von Merkmalen zu stigmatisieren, obwohl dies, auf den Einzelfall heruntergebrochen, überhaupt nicht zutreffend sind.

Derzeit gibt es keine rechtliche Handhabe gegen die absichtliche Verbreitung von falschen Nachrichten. Enthält ein Posting eine falsche Nachricht, soll in den weiteren Rückmeldungen unbedingt darauf geachtet werden, die Falschmeldung nicht zu wiederholen. Denn je öfter eine falsche Information wiederholt wird, umso mehr Gehör wird dieser Meldung verschafft und umso größer ist die Gefahr, dass die Falschmeldung dennoch von anderen als wahr interpretiert wird. In einigen sozialen Netzwerken wird bereits eine Triggerwarnung vor dem möglichen Abrufen von falschen Nachrichten und Verschwörungsgeschichten geschaltet, nutze daher auch die Meldefunktion, um andere vor einem Beitrag vorzuwarnen oder diesen gänzlich löschen zu lassen. In Härtefällen kann gegen Hassrede und extremistische Kodierungen auch Anzeige erstattet werden.

...für mich?

- Bitte dein soziales Umfeld (Freund:innen, Familie) um Unterstützung
- Nutze die Funktion „Nutzer:innen blockieren“
- Nutze die Funktion „Kommentare sperren“
- Nutze die Funktion „Beiträge melden“
- Nutze wenn möglich Humor als Strategie
- Wende dich an Meldestellen und Beratungseinrichtungen
- Erstatte in Härtefällen Anzeige.

...für mein nächstes Umfeld? Meine Eltern, Freund:innen und Nachbar:innen?

- Zeige Online-Zivilcourage
- Übe Gegenrede gegen Hassinhalte („counter speech“)
- Poste positive Narrative und achte auf einen wertschätzenden Umgangston
- Kommuniziere auf Augenhöhe mit Menschen, die anderer Meinung sind
- Hol dir Informationen und Unterstützung, wenn jemand in deinem sozialen Umfeld von Verschwörungserzählungen gefangen wurde
- Wende dich an Beratungseinrichtungen.

...für meine Klasse/Jugendgruppe?

- Stärkung der Medienkompetenz
 - Wie funktionieren die Algorithmen von sozialen Netzwerken?
 - Wie erkenne ich Fake News und Verschwörungsmythen?
 - Wie kann ich Gegenrede (aus)üben?
 - Welche problematischen Symbole und Kodierungen gibt es?
 - Welche Inhalte können beim Versenden in Chats oder in Foren strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen?
- Zeige positive Online-Narrative
 - zB.: <https://www.instagram.com/copundche/>
 - zB: <https://www.turnprevention.com/jamal/>
- Berate dich mit Kolleg:innen
- Hole Unterstützung von der Schulsozialarbeit ein
- Beziehe externe Organisationen für einen Workshop zu einem Schwerpunktthema in den Unterricht mit ein.

Vorschläge und Anregungen für Einzel- und Gruppenberatungen, Workshops, Seminare, Fortbildungen und Fachbeiträge findest du im Kurzüberblick über das next-Netzwerk im Anhang zum Leitfaden oder unter folgendem Link:

<https://www.no-extremism.at/netzwerkpartnerinnen>

Literaturverzeichnis

Rechtsquellen

Abzeichengesetz 1960 BGBl 84/1960 idF BGBl 117/1980.

Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention BGBl 210/1958 idF BGBl III 30/1998.

Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Medien-gesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bundes-gesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekom-munikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DAS BegG) BGBl I 182/2023.

Bundesgesetz, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Abzeichengesetz 1960, das Uniform-Verbotsgesetz und das Symbole-Gesetz geändert werden (Verbotsgesetz-Novelle 2023) BGBl I 177/2023.

Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz) BGBl I 103/2014 idF BGBl I 177/2023.

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG) BGBl I 148/2020.

Bundesgesetz vom 23.01.1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl 60/1974 idF BGBl I 135/2023.

Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – Ver-botsG) StGBI 13/1945 idF BGBl I 177/2023.

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer:innen auf Kommunika-tionsplattformen (Kommunikationsplatt-formen-Gesetz – KoPl-G) BGBl I 151/2020 aK seit 16.02.2024.

ErlRV 346 BlgNR XXV.GP, 2f.

ErlRV 689 BglNR XXV. GP, 40.

Gesetz vom 18.01.2005, mit dem ein Stei-ermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz erlassen wird (StLSG) LGBI 24/2005 idF LGBI 100/2020.

OGH am 14.09.2021, 11Os68/21s

Strafprozessordnung 1975 (StPO) BGBl 631/1975 idF BGBl I 34/2024.

UNESCO Erklärung über „Rassen“ und ras-sistische Vorurteile vom 27.11.1978 durch die 20. Generalkonferenz der UNESCO.

Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Bezeichnung von Symbolen, deren Verwendung verboten ist (Symbole-BezeichnungsV) BGBl II 23/2015 idF BGBl II 528/2021.

Verordnung (EU) 2065/2022 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnen-markt für digitale Dienste („Digital Services Act“) vom 19.10.2022, ABL L 277/1.

Monographien und Sammelbände

Blee Kathleen, Positioning Hate, in: Journal of Hate Studies, 3/1, 2004, 95-105.

Brodnig Ingrid, Hass im Netz, Wien 2016

Brokoff Jürgen, Walter-Jochum Robert, Verachtung und Hass, in: Kappelhoff Hermann et al, Emotionen. Ein interdisziplinäres Handbuch, Wiesbaden 2019, 225-229.

Ebner Julia, Radikalisierungsmaschinen, Berlin 2021.

Fischer Agneta, Halperin Eran, Canetti Daphna, Jasini Alba, Why We Hate, in: Emotion Review, 10/4, 2018, 309-320.

Flam Helena, Sociology in Denial: Praising Love, Ignoring Hate, in: Historical Review / Przegląd Historyczny, 113/4, 2022, 621-633.

Fabrizy, StGB 11 § 276.

Grau Andreas, Zum Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit im lokalen Raum, in: Bozay Kemal, Borstel Dierk (Hg.), Ungleichwertigkeitsideologien in der Einwanderungsgesellschaft, Wiesbaden 2017, 7-23.

Heitmeyer Wilhelm, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse, in: Heitmeyer Wilhelm (Hg.), Deutsche Zustände, Folge 1, Berlin 2002, 15-36.

Hodge Jessica P., Gendered Hate: Exploring Gender in Hate Crime Law, Boston 2011.

Iganski Paul, Jack Levin, Hate Crime: A Global Perspective, New York 2015.

McDevitt Jack, Levin Jack, Bennett Susan, Hate Crime Offenders: An Expanded Typology, in: Journal of Social Issues, 58/2, 2002, 303-317.

Neumann Peter R., Der Terror ist unter uns – Dschihadismus und Radikalisierung in Europa, Berlin 2016.

Neumann Peter R., Die neue Weltunordnung – wie sich der Westen selbst zerstört, Berlin 2022.

Perry Barbara, The Sociology of Hate: Theoretical Approaches, in: Perry Barbara (ed.), Hate Crime, Volume 1, Westport, Conn. 2009, 55-75.

Plöchl in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 282.

Sadoghi in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 188.

Scherke Katharina, Diversität und Stereotype. Einige soziologische Überlegungen zur mitunter schwierigen Umsetzung von Diversität im Rahmen der Praxis, in: Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hg.), Angewandte Vielfalt – Diversität in der Praxis, Wien–Graz 2015, 175–185.

Scherke Katharina, Emotionssoziologie, Bielefeld 2024.

Tipold in Leukauf/Steininger, StGB4 § 111.

Online-Quellen

App gegen Hasspostings und Hassverbrechen – BanHate

Jahresberichte – Antidiskriminierungsstelle Steiermark (adss.at)

<https://www.no-extremism.at/news/>

Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz, Islamismus erkennen, München 2023, Islamismus erkennen (bayern.de) (abgerufen am 26.04.2024).

Bayrische Informationsquelle gegen Extremismus, Zeichen und Symbole, Zeichen und Symbole (bayern.de) (abgerufen am 29.04.2024).

Bundesamt für Verfassungsschutz, Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen, Köln 2022, Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen (verfassungsschutz.de) (abgerufen am 29.04.2024).

Bundesstelle für Sektenfragen, Ende der Maßnahmen – Ende des Protests?, Wien 2024, Ende der Maßnahmen – Ende des Protests? (bundesstelle-sektenfragen.at) (abgerufen am 29.04.2029).

Bundesministerium für Inneres (Hg.), „Hate Crime“ in Österreich. Jahresbericht 2021. https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/218_2021_Hate_Crime_Bericht_2021_GESAMT_V20220510_barrierefrei.pdf (abgerufen am 02.05.2024)

Bundesministerium für Inneres (Hg.), Lagebericht Hate Crime 2022. https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/327_2023_Hate_Crime_Bericht_2022_V20230822_webBF_.pdf (abgerufen am 02.05.2024)

Brodnig Ingrid, die rechte Eroberung des Cyberspace in Goetz/FIPU & Sulzbacher, Rechtsextremismus Band 4: Herausforderungen für den Journalismus, Berlin 2021, 144; <https://www.kas.de/de/web/die-politische-meinung/artikel/detail/-/>

[content/social-bots-trolle-fake-news](https://www.kas.de/de/web/content/social-bots-trolle-fake-news) (abgerufen am 20.05.2024).

Center for Countering Digital Hate, The Incelosphere, USA 2022 <https://counterhate.com/wp-content/uploads/2023/08/CCDH-The-Incelosphere-FINAL.pdf> (abgerufen am 26.05.2024).

Center for Countering Digital Hate, What is an incel?, USA 2023, <https://counterhate.com/blog/what-is-an-incel-inceldom/> (abgerufen am 26.05.2024).

European Union Agency For Fundamental Rights, Online Content Moderation – Current Challenges In Detecting Hate Speech, Luxemburg 2023, S 50f https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2023-online-content-moderation_en.pdf (abgerufen am 26.05.2024).

Fuchs Walter, Pilotbericht: Hate Crime in Österreich. Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, Wien 2021. https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/hc_pilotbericht_final_druck.pdf (abgerufen am 02.05.2024).

<https://www.mimikama.org/selenskyj-fussballtrikot/> (abgerufen am 25.05.2024).

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Rituale und Symbole der rechtsextremistischen Szene, Schwerin 2015, [Rituale_und_Symbole_der_rechtsextremistischen_Szene_2016.pdf](https://www.verfassungsschutz-mv.de/files/Rituale_und_Symbole_der_rechtsextremistischen_Szene_2016.pdf) ([verfassungsschutz-mv.de](https://www.verfassungsschutz-mv.de)) (abgerufen am 29.04.2024).

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Kennzeichen des Rechtsextremismus, Magdeburg 2020, [Kennzeichen_Rechtsextremismus_Broschuere_Auflage2.pdf](https://www.sachsen-anhalt.de/files/Kennzeichen_Rechtsextremismus_Broschuere_Auflage2.pdf) ([sachsen-anhalt.de](https://www.sachsen-anhalt.de)) (abgerufen am 29.04.2024).

Möller Patrick, Der Hass der Insta-Islamisten, <https://taz.de/Nahostdebatte-in-Deutschland/!5969353/> (abgerufen am 07.05.2024).

next-Stellungnahme, Antisemitismus in der Steiermark, <https://www.no-extremism.at/news/antisemitismus-in-der-steiermark> (abgerufen am 25.04.2024).

next-Stellungnahme, Radikalisierung im Rahmen der Klimaproteste, <https://www.no-extremism.at/news/radikalisierung-im-rahmen-der-klimaproteste/> (abgerufen am 25.05.2024).

next-Stellungnahme, Kognitive Kriegsführung der Online-Trolle, https://www.no-extremism.at/news/kognitive-kriegsfuehrung-der-online-trolle#_ftn13 (abgerufen am 20.05.2024).

Donath Judith S., Identity and deception in the virtual community, London 1998, 14, <https://smg.media.mit.edu/papers/Donath/IdentityDeception/IdentityDeception.pdf> (abgerufen am 20.05.2024).

Rheinland-Pfalz Ministerium des Innern und für Sport, Islamismus erkennen, Mainz, Broschuere_Islamismus_erkennen.pdf (rlp.de) (abgerufen am 26.04.2024).

Rheinland-Pfalz Ministerium des Innern und für Sport, Linksextremismus Ideologien – Akteure Aktionsfelder, Mainz 2021, Broschuere_Linksextremismus.pdf (rlp.de) (abgerufen am 29.04.2024).

Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, Rassismus am Teller, <https://adss.at/stellungnahmen/rassismus/> (abgerufen am 25.05.2024).

Tamás Melinda, Ergebnisbericht der Partizipationsstudie Prävention von gewaltbereitem Extremismus in Österreich, Südwind, Wien 2020, 16, https://www.suedwind.at/fileadmin/user_upload/suedwind/Bilden/Schulen/Projekte/Studie_Extremismuspraevention_in_AUT.pdf (abgerufen am 20.05.2024).

Verein für Demokratie und Vielfalt in Schule und beruflicher Bildung, Kennzeichen und Symbole der rechtsextremen Szene, Berlin 2016, Kennzeichen_und_Symbole_der_rechtsextremen_Szene.pdf

(demokratieundvielfalt.de) (abgerufen am 29.04.2024).

Videos

Legal statt Egal, Verbotsgesetz - Aus Geschichte lernen | LEGAL STATT EGAL (youtube.com) (abgerufen am 29.04.2024).

Beratungsstelle Extremismus, „Extrem, radikal, fanatisch. Was tun?“ (youtube.com) (abgerufen am 29.04.2024).

Anhang



Adresse Leechgasse 24, 8010 Graz
Telefon +43 316 324434
E-Mail office@aai-graz.at
Webseite www.aai-graz.at

„EIN HAUS. DREI KONTINENTE“

Kommunikationszentrum für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika

Tätigkeit

Das Afro-Asiatische Institut Graz (AAI Graz) in der Leechgasse ist Kommunikations- und Begegnungszentrum für Menschen aus allen Kulturen und Ländern. Das AAI fungiert als Drehscheibe zu Menschen, Institutionen und Organisationen, um Vorbehalte und Vorurteile mittels persönlichen Kontaktes auf Augenhöhe zu entkräften. Der AAI Bildungs- und Kulturbetrieb greift immer wieder die Themen Menschenrechte und globale Ungerechtigkeiten auf und vermittelt u.a. mittels Referent:innenpools authentisches Wissen. Des Weiteren ist mit „ComUnitySpirit - Religionen und Kulturen im Dialog“ das AAI eine Schnittstelle des interreligiösen Dialoges. Ein wesentlicher Aufgabenbereich des AAI ist das Studienreferat, die individuelle Beratung und Betreuung von Studierenden und Stipendiat:innen aus Afrika, Asien und Lateinamerika.

Angebote

Workshop „Länder der Erde – Länder der Vielfalt“	2 UE, ab Kindergarten
Workshop „Kinderwelten dieser Erde“	2 UE, Kindergarten, Volksschule
Workshop „Schuljause aus aller Welt“	2 UE, ab Volksschule
Workshop „Köstlichkeiten aus aller Welt“	4 UE, ab 13 Jahren
Workshop „Schuld – Strafe – Karma“	für Jugendliche ab 10 Jahren
Workshop „Schöpfung – Natur – Mitgefühl“	für Jugendliche ab 10 Jahren
Workshop „Krieg – Frieden – Gewaltlosigkeit“	für Jugendliche ab 10 Jahren
weitere Workshops, Vorträge, persönliche Beratung und Materialien	auf Anfrage

aktivpræventiv

Plattform für Kriminalprävention Wissenstransfer
und Vernetzung GmbH. www.aktivpræventiv.at

Adresse
Telefon
E-Mail
Webseite

Buchenweg 4, 8071 Hausmannstätten
+43 676 4 25 4 25 4
info@ebenschweiger.at
www.aktivpræventiv.at

Plattform für Kriminalprävention

Tätigkeit

aktivpræventiv bietet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene systemische Mobbing-Gewalt- und Radikalisierungs-Prävention und -Intervention zu den Gewaltphänomenen „patriarchale und sexualisierte Gewalt“, „(Cyber-)Mobbing“ und „phänomenübergreifende Radikalisierungs- sowie Diskriminierungs- und Rassismus-Prävention“ an.

Mit Prävention

- a) informieren und aufklären
- b) motivieren und ermutigen
- c) stärken, schützen und helfen.

Angebote

Workshop
„Radikalisierungs-Prävention gegen die
Unzufriedenheit und Gewalt bei Jugend-
lichen“

2x 4 UE; für Jugendliche und Erwachsene
für ges. EUR 800,00 excl. Fahrtkosten

Seminare, Workshops, Fortbildungen,
Trainings

für unterschiedliche Zielgruppen (Jugend-
liche und Erwachsene) österreichweit auf
Anfrage

Anhang



Adresse	Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Telefon	+ 43 316 903 701 00
E-Mail	office@argejugend.at
Webseite	www.argejugend.at

Gewaltprävention, Menschenrechtsbildung und Antidiskriminierungsarbeit

Tätigkeit

Die überparteiliche ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus ist eine Fachstelle für Gewaltprävention, Menschenrechtsbildung und Antidiskriminierungsarbeit. Die Zielsetzung besteht in der Leistung von Beratungs-, Bildungs-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit zu diesen ARGE-Themen. Zielgruppen der Arbeit sind Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Personen, die mit Jugendlichen arbeiten (z.B. Eltern, Lehrer:innen, Jugendarbeiter:innen, Lehrlingsausbildner:innen, Jugendfunktionäre usw.). Die wesentlichen Werkzeuge und Methoden sind u.a. Informations- und Beratungstätigkeit, Auswahl an gut sortierten Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterialien, Workshops, Seminare und Bildungsreihen in unterschiedlichem Format, Projektentwicklung, -begleitung und -umsetzung, Verschränkung der realen Arbeit mit verschiedenen Social Media-Kanälen.

Angebote

Workshop „Halbfertigware“	für Jugendliche ab 6 Jahren, Pädagog:innen und Multiplikator:innen
Weitere Workshops, Vorträge, Seminare und Bildungsreihen	umfangreicher Katalog zu sämtlichen Themen für Jugendliche ab 6 Jahren, Pädagog:innen und Multiplikator:innen



Adresse Karmeliterplatz 2/2. Stock, 8010 Graz
Telefon + 43 316 90 370 110
E-Mail office@beteiligung.st
Webseite www.beteiligung.st

Fachstelle für Kinder- Jugend- und Bürger:innenbeteiligung

Tätigkeit

Die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Bürger:innenbeteiligung ist ein gemeinnütziger und überparteilicher Verein. beteiligung.st fördert und unterstützt die Entwicklung von Beteiligungsmodellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Wir setzen uns für das Recht auf Mitbestimmung ein und entwickeln gemeinsam unter der Einhaltung von Qualitätskriterien passende Rahmenbedingungen für eine Kultur des Mitredens, Mitmachens und Mitbestimmens. Klimaschutz und die Sustainable Development Goals (SDGs) sind Grundlage aller Aktivitäten.

beteiligung.st gestaltet politische Bildung in der außerschulischen und schulischen Bildungslandschaft, die bei den Jugendlichen und ihrer Vorstellungswelt ansetzt. Unser Ziel ist, junge Menschen dabei zu unterstützen, sich in vielfältiger Weise mit Demokratie und Politik auseinanderzusetzen. Mit unseren Angeboten der politischen Bildung wollen wir demokratisches Denken und Handeln sowie Partizipation fördern. In unserer Arbeit mit Jugendlichen verpflichten wir uns dem Beutelsbacher Konsens und orientieren uns am Kompetenzmodell zur Politischen Bildung. Im Bereich politische Bildung bietet beteiligung.st projektspezifische Angebote an.

Angebote

Workshop	für Jugendliche ab 14 Jahren und Multiplikator:innen
Projektspezifische Angebote politische Bildung	Demokratiebildung: Politik und ich, Kinder-/Jugend-, Menschenrechte und demokratische Prinzipien, Demokratie & Medienkompetenz, Mitmischen im Landhaus, Mitmischen in Graz und Planspiel Demokratie-Bausteine

Anhang



Adresse	–
Telefon	+43 6607145030
Email	office@beratungsstelleextremismus.at
Webseite	www.beratungsstelleextremismus.at

Österreichweite Anlaufstelle für Fragen zum Thema Extremismus

Tätigkeit

Die Beratungsstelle Extremismus, angesiedelt bei bOJA - Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit, ist eine österreichweite Anlaufstelle zum Thema Extremismus (alle Formen von Extremismus politisch und/oder religiös begründet). Sie ist Ansprechpartnerin, wenn Angehörige, Sozialarbeiter:innen, Lehrer:innen oder andere Personen sich Sorgen machen, dass sich jemand aus ihrem Umfeld einer extremistischen Gruppierung angeschlossen haben könnte. Die Beratungsstelle hat eine kostenfreie Helpline und bietet persönliche Beratungsgespräche, fachliche Expertise und Fortbildungen an.

Angebote

österreichweite Helpline	0800 2020 44
Einzelberatung	auf Anfrage
Fortbildungen	auf Anfrage



Adresse	Plüddemanngasse 39, 8010 Graz
Telefon	+43 699 166 166 62
E-Mail	graz@courage-beratung.at
Webseite	www.courage-beratung.at

Partner*innen-, Familien- & Sexualberatungsstelle

Tätigkeit

Courage ist die erste im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes anerkannte Beratungsstelle für gleichgeschlechtliche und trans*gender Lebensweisen. Das Team bietet kostenlos und anonym Beratung vor allem für homo-, bi- und pansexuell empfindende Menschen, Trans*Gender Personen und ihre relevanten Umfeldler (Familie, Eltern, Partner*innen etc.) an. Courage versteht sich als Partner*innen-, Familien- und Sexualberatungsstelle und steht in den Themenbereichen Beziehungen und Sexualität sowie Gewalt und sexuelle Übergriffe allen Rat- und Hilfesuchenden zur Verfügung.

Unsere Schwerpunkte:

- Sexualitäten & Beziehungen
- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- Trans* / Transidentitäten
- Inter* / Intergeschlechtlichkeit
- Regenbogenfamilien
- Gewalt & sexuelle Übergriffe

Angebote

Einzelberatung	auf Anfrage
Gruppenberatung	auf Anfrage



Adresse	Beethovenstraße 21, 8010 Graz
Telefon	+43 699 121 565 08
E-Mail	gerald.lamprecht@uni-graz.at
Webseite	www.erinnern.at

Holocaust Education – ERINNERN:AT _ Steiermark

Tätigkeit

ERINNERN:AT ist das vom OeAD durchgeführte Programm zum Lehren und Lernen über Nationalsozialismus und Holocaust. Es fördert den Transfer von historischem und methodisch-didaktischem Wissen in die Bildungspraxis sowie die Reflexion der Ursachen des Holocaust und dessen Folgen für die Gegenwart.

ERINNERN:AT setzt sich in Projekten auf internationaler, nationaler sowie lokaler Ebene für die österreichische Erinnerungspädagogik und deren Weiterentwicklung ein. In allen Bundesländern steht ERINNERN:AT als Ansprechpartner zum Thema Holocaust Education zur Verfügung. Das Angebot richtet sich an Lehrer/innen aller Schultypen und Unterrichtsfächer sowie an Lehrpersonen der außerschulischen und Erwachsenenbildung.

ERINNERN:AT entwickelt Unterrichtsmaterialien und -konzepte sowie Lernwebsites und Apps, die sich sowohl für den Einsatz im Unterricht als auch in der außerschulischen Jugendbildung eignen. Alle Materialien stehen kostenlos zum Download zur Verfügung: www.erinnern.at/lernmaterialien

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Organisation und Durchführung von Lehrer/innenfortbildungen zu den Themen Holocaust, Nationalsozialismus, Antisemitismus sowie Rassismus. Neben österreichweiten Schulungen und Tagungen zählen zu den zentralen Angeboten Seminarreisen nach Israel, die in PH-Lehrgänge eingebettet sind:

www.erinnern.at/bildungsangebote

Um Besuche von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen an Schulen zu erleichtern, unterstützt der OeAD Lehrkräfte in der Vorbereitung und Organisation von Zeitzeuginnen- und Zeitzeugengesprächen. Im Rahmen des jährlich stattfindenden Zeitzeuginnen und Zeitzeugen-Seminars fördert der OeAD mit ERINNERN:AT den Austausch zwischen Lehrkräften und Zeitzeuginnen und -zeugen.

Angebote

Vortrag/Fachexpertise bei zeithistorischen Projekten	für Jugendliche ab 10 Jahren
Unterrichtsmaterialien zum Thema Holocaust und Nationalsozialismus	auf Anfrage
Vortrag, Workshops, PH-Fortbildungen	auf Anfrage



Adresse	Elisabethstraße 50b, 8010 Graz
Telefon	+43 316 380 15 38
E-Mail	klaus.starl@uni-graz.at
Webseite	www.etc-graz.eu

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie

Tätigkeit

Das ETC Graz ist vor allem in den Bereichen Bildung, Forschung und Beratung tätig:

- Offene Lehrveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen, Seminare und Workshops, professionelle Aus- und Fortbildung, Sommerakademie, Unsere Menschenrechtsschule, Kampagnen wie GANZ RECHT! und Online-Materialien wie DAS BOOT IST VOLL
- Menschenrechtsstadt, Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirats, Menschenrechtsbericht der Stadt Graz, Jugendplattform, KENNE DEINE RECHTE, ECCaR -European Coalition of Cities against Racism
- Forschung und rechtliche Analysen zu Grund- und Menschenrechten, z.B. zum Prinzip der Nichtdiskriminierung, Berichte über Menschenrechte und deren Umsetzung, nationale Kontaktstelle der Europäischen Grundrechteagentur/FRA

Angebote

Fortbildungen

auf Anfrage

Anhang



Adresse	Keesgasse 6, Parterre links, 8010 Graz
Telefon	+43 316 872 21 83
E-Mail	schule@friedensbuero-graz.at
Webseite	www.friedensbuero-graz.at

Kompetenzzentrum für gewaltfreies Zusammenleben auf kommunaler Ebene

Tätigkeit

Das Friedensbüro Graz bringt Methoden und Ansätze der Konfliktlösung in die Stadt Graz ein und entwickelt Strategien zur Gewaltprävention und -bearbeitung.

Das Team stärkt Menschen im nachbarschaftlichen Zusammenleben, unterstützt in partizipativer Prozessplanung, moderiert Dialoge und setzt Maßnahmen zur Gemeinschaftsbildung.

Gemeinsam mit Einrichtungen aus dem Bildungsbereich, NGOs und kommunalen Stellen implementieren wir konfliktminimierende Ansätze, Prozesse oder Trainings.

Angebote

Einzelberatung	auf Anfrage
Workshops und Trainings	auf Anfrage
Workshop „Nicht mit mir!“ – Entscheidungsfreiheit versus Manipulation	4 UE, ab der 8. Schulstufe



Gesellschaft für
Persönlichkeits- und Berufsbildung

Adresse	Am Kirchberg 2, 8111 Gratwein-Straßengel
Telefon	+43 699 103 736 04
E-Mail	office@gep.or.at
Webseite	www.gep.or.at

Angebote der psychologischen Unterstützung

Tätigkeit

Die Gesellschaft für Persönlichkeits- und Berufsbildung (GEP) zielt auf die Handlungskompetenz des Einzelindividuums ab, Abhängigkeiten zu gestalten, aufzubauen und zu lösen. Sie bieten individuelle Hilfe an, indem der Unterschied zwischen konstruktiven und destruktiven Kulturen erarbeitet wird und erhält dazu auch präventive Hilfen. Neben der Schwerpunktberatung führt GEP eine allgemeine Jugend- und Familienberatung – siehe www.gep.or.at.

Angebote

Einzel und Gruppenberatung

Psychologische Anfragen bitte unter
+43 699-10373604

Juristische Anfragen bitte unter
+43 676 7842306



Granatapfel
Kulturvermittlung

Adresse –
Telefon +43 699 169 694 41
E-Mail office@granatapfel.ws
Webseite www.granatapfel.ws

Zentrum für interreligiöse Kompetenz und interkulturelle Kommunikation

Tätigkeit

Granatapfel Kulturvermittlung ist ein Zentrum für interreligiöse Kompetenz und interkulturelle Kommunikation. Granatapfel Kulturvermittlung bietet Workshops, Vorträge, Seminare zu folgenden drei Themenschwerpunkten an: interreligiöses Lernen und interkultureller Dialog, Judentum und Shoah Education. Unsere Angebote sind ein Beitrag zur politischen Bildung, zur Förderung des Menschenrechtsbewusstseins, zur Stärkung des Demokratiebewusstseins, zum Erwerb von Wissen über politische Strukturen und Prozesse, zu einem kritischen politisch/gesellschaftlichen Bewusstsein, zur Entwicklung von Zivilcourage und zur Ermutigung zu einem Engagement gegen Rassismus, Antisemitismus und Islamophobie sowie anderen Formen von Diskriminierung.

Angebote

Workshop „Shalom – Salam – Grüß Gott“	3 UE
Workshop „Nahostkonflikt und Antisemitismus“	3 UE
Workshop „Tacheles reden“	3 UE
Workshop „Extremismusprävention“	3 UE
Weitere Workshops, Seminare, City Walks, Exkursionen, Gebetsraumpädagogik, Begegnungslernen	alle Angebote für Personen ab 8 Jahren, sowie Lehrpersonenfort- und ausbildung und andere Multiplikator*innen



IKEMBA

Adresse	Lendplatz 31A / 1. Stock, 8020 Graz
Telefon	+43 316 228113
E-Mail	office@ikemba.at
Webseite	www.ikemba.at

Verein für Interkultur, Konfliktmanagement, Empowerment, Migrationsbegleitung, Bildung und Arbeit

Tätigkeit

IKEMBA ist ein Verein, der Unterstützung in Sachen Integration und bei Fragen zu Arbeit, Gesundheit, Wohnsituation oder Bildungsmöglichkeiten bietet. Er richtet sich an Personen, die als „schwer erreichbar“ gelten, also keinen Zugang zu gängigen Regeldiensten, Institutionen und Einrichtungen finden, sowie über herkömmliche Informationskanäle schwer zu relevantem Wissen und Informationen kommen. Vor allem für manche Migrant*innen ist es schwierig, an den Angeboten der Gesellschaft teilzunehmen, weshalb der Verein IKEMBA durch die niederschwellige, communitybasierte Outreach-Arbeit als Bindeglied zwischen Individuen und ihren Communities sowie der österreichischen Gesellschaft und den vielfältigen Angeboten einzigartig ist. Der Verein IKEMBA leistet Outreach-Arbeit, Empowerment, Vermittlung und Begleitung, niederschwellige Beratung und Kulturdolmetsch und versucht durch das Bilden von Netzwerken und die Nutzung von Synergien sozialer Institutionen Integration zu erleichtern.

Angebote

Einzelberatung	Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach (telefonischer) Anmeldung
Begleitung und Kulturdolmetsch	auf Anfrage
Workshops	auf Anfrage
Deutschkurse	auf Anfrage, s. Homepage

Anhang



Adresse	Karmeliterplatz 2 / 2. Stock, 8010 Graz
Telefon	+43 316 90 370 201
E-Mail	office@kinderphilosophie.at
Webseite	kinderphilosophie-gesellschaft.uni-graz.at/de/

Forschung, schulische- außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, Fort- & Ausbildung, Beratung, Projektorganisation und -durchführung

Tätigkeit

Das Institut für Kinder- und Jugendphilosophie besteht seit 1985. Das Institut in Graz war das erste Institut in Europa und ist nun die einzige Einrichtung im deutschsprachigen Raum. Ziel ist die Umsetzung von Theorie in Praxis mit Feedback -Förderung der Denk- und Persönlichkeitsentwicklung.

Arbeitsschwerpunkt sind wissenschaftliche Forschung, Bildung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Beratung pädagogischer Einrichtungen, Projektorganisation und Durchführung, insbesondere Forschungs- und EU-Projekte, sowie die Entwicklung von Arbeits- und Unterrichtsmaterialien.

Angebote

Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge,
Science Week 4 Kids, Kinder- und Jugend-
universität, Philolab

Aus- & Fortbildungen für Erwachsene
Philosophisches Café, internationale
Kongresse, Post Conference Workshops

INTERACT

Adresse	Neubaugasse 94, 8020 Graz
Telefon	+43 316 720 935
E-Mail	office@interact-online.org
Webseite	www.interact-online.org

Werkstatt für Theater und Soziokultur in Graz

Tätigkeit

InterACT ist eine professionelle Theater- und Kulturinitiative, die interaktives Theater für eine Kultur des Dialogs und des Zusammenlebens, für Empowerment und Partizipation nutzbar macht.

Der Programmschwerpunkt „Common Ground“ schafft interaktive Räume für Integration, Anti-Rassismuserbeit, Zivilcourage, Gewaltschutz und das Empowerment von Frauen mit Migrationsgeschichte. Theatermethoden und -werkzeuge regen dazu an, Erfahrungen und Emotionen zum Ausdruck zu bringen, gemeinsam zu reflektieren und neue Handlungsspielräumen und Konfliktstrategien zu erkunden.

Angebote

Methodenworkshops und Theaterlabors	auf Anfrage sowie Termine auf Homepage
Öffentliche Aktionen	auf Anfrage sowie Termine auf Homepage

Anhang



Adresse	Dreihackengasse 2, 8020 Graz
Telefon	+43 316 764 646
E-Mail	sandra.jensen@isop.at
Webseite	www.isop.at

Angebote der Schulsozialarbeit

Tätigkeit

Schulsozialarbeit ist ein dauerhaft an einer Schule integriertes niederschwelliges Unterstützungsangebot mit dem Ziel, die Lebens-, Bildungs- und Entwicklungsbedingungen und -chancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Dafür kooperiert sie mit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie weiteren sozialen und bildungsbezogenen Einrichtungen und fungiert als Schnittstelle zu den außerschulischen Lebenswelten.

Durch Methoden der Sozialen setzt sie Angebote im primär-, sekundär- und tertiärpräventiven Bereich.

Schwerpunkte des Projekts sind:

- Beratungen und Workshops
- Prävention und Intervention
- Beitrag zur Sicherung des Schulerfolgs
- Chancengleichheit
- Workshops zu Persönlichkeitsentwicklung in Volksschulen

Angebote der Interkulturellen Bildungsarbeit in Kindergärten und Schulen (IKU)

Telefon	0043 0316 72 10 53-1
E-Mail	fred.ohenhen@isop.at
Webseite	https://www.isop.at/iku

Tätigkeit

IKU versucht, durch gemeinsame, spielerische, erlebnis-orientierte Aktivitäten in Kindergärten und Schulen, die verschiedenen Kulturkreise zusammenzubringen, um Ängste und Scheu voreinander abzubauen und gegen Rassismus und Vorurteilen entgegenzuwirken.

Angebote

IKU – spielend erleben;
alles wirkliche Leben ist Begegnung

2 UE für Schüler:innen der Volksschule,
Sekundarstufe I und II, €200,00 pro
Workshop



— Hosted by JUKUS —

Adresse	Annenstraße 39, 8020 Graz
Telefon	+43 316 722865
E-Mail	office@jukus.at
Webseite	www.jukus.at/jugend/vorurteile-ueberwinden

Tätigkeit

JUKUS setzt sich seit mehr als 20 Jahren für die Förderung gesellschaftlicher Partizipation und den Austausch unterschiedlicher soziokultureller Gruppen ein. Alle Projekte basieren auf menschenrechtlichen Grundhaltungen, die nachhaltige gesellschaftliche Änderungsprozesse und ein solidarischeres Zusammenleben ermöglichen sollen. Im Rahmen des Projekts „Vorurteile Überwinden“ werden niederschwellige Aktivitäten zum Abbau antisemitischer Haltungen von Jugendlichen in den steirischen Jugendzentren gesetzt. Das Team arbeitet hierfür für einen längeren Zeitraum in den Jugendzentren mit den Jugendlichen. Außerdem werden Fortbildungen für Mitarbeiter*innen der außerschulischen Jugendarbeit angeboten.

Angebote

Workshop
„Vorurteile überwinden 2.0“

für Jugendliche ab 12 Jahren

Anhang



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Adresse
Telefon
E-Mail
Webseite

Paulustorgasse 4/EG, 8010 Graz
+43 676 8666 0609
kija@stmk.gv.at
www.kija.steiermark.at

Für die Einhaltung und Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Tätigkeit

Kinder und Jugendliche haben Rechte!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist eine gesetzlich eingerichtete und weisungsfreie Ombudsstelle des Landes Steiermark und setzt sich für die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte ein, dies stets auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention sowie des BVGs über die Rechte von Kindern.

Wir hören Kindern und Jugendlichen zu, nehmen ihre Rechte und Anliegen ernst und setzen uns parteilich für die Interessen junger Menschen ein!

Angebote

kinderrechtliche Beratung

Beratung bei Mobbing

Kinderrechteworkshops

Fort- und Weiterbildung im Kontext der Kinderrechte

Vertrauensperson für Kinder in Fremdunterbringung



Adresse	Zanklstraße 61, 8051 Graz
Telefon	+43 660 4727537
E-Mail	office@kinderlebeningraz.at
Webseite	kinderlebeningraz.at

Verein für ein qualitätsvolles Leben der Kinder in Graz und Förderung der positiven Entwicklung jedes Kindes

Tätigkeit

Der Verein KindERleben engagiert sich für ein qualitätsvolles Leben der Kinder in Graz und fördert die positive Entwicklung jedes Kindes – unabhängig von Geschlecht, Bildung, Nationalität, Religion und Behinderung – zu einem kritischen und demokratischen Menschen. Er bietet Workshops zum Thema „Extremismus und Radikalisierung im Jugendalter“ an. Ziel der Workshops ist es, praxisrelevantes Basiswissen zu vermitteln, Jugendliche und junge Erwachsene zu sensibilisieren.

Angebote

Workshop „Extremismus und Radikalisierung im Jugendalter“	für Jugendliche und junge Erwachsene auf Anfrage
---	---

Anhang



Adresse	Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Telefon	+43 316 90 370 - 90
E-Mail	info@logo.at
Webseite	www.logo.at

Steirische Jugendinfo | Fachstelle für Jugendinformation und -kommunikation

Tätigkeit

LOGO jugendmanagement ist die steirische Fachstelle für Jugendinformation und Jugendkommunikation.

Wir informieren Jugendliche, unterstützen Jugendliche dabei, Informations-, Medien- und Gesundheitskompetenz zu erlangen und unterstützen sie auf ihrem Weg zu aktiven Bürger:innen. Dazu bedienen wir uns unterschiedlicher Methoden und Ansätze. Unsere Angebote sind aktuell, relevant, kostenfrei und anonym. Als Informationsdrehscheibe sind wir Teil diverser regionaler, nationaler und internationaler Netzwerke.

Angebote

Infoberatung	Mo – Do 11 – 16 Uhr, sowie nach Terminvereinbarung
Fortbildungen und Vorträge zu Medien- und Gesundheitskompetenz	für Jugendliche von 12 bis 26, Lehrer:innen, Fachkräfte der außerschulischen Jugendarbeit und Bezugspersonen auf Anfrage
Workshop „Demokratie & Medienkompetenz“	4-stündiger Workshop in Kooperation mit beteiligung.st, ab der 9. Schulstufe bzw. für Jugendliche ab 14 Jahren, auf Anfrage



Adresse	Arche Noah 11, 8020 Graz
Telefon	+43 316 33 73 00
E-Mail	office@mafalda.at
Webseite	www.mafalda.at

Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen

Tätigkeit

mafalda verschreibt sich seit 35 Jahren der feministischen Mädchenarbeit. Ziel ist die ganzheitliche Beratung und Begleitung von Mädchen* und jungen Frauen* mit Blick auf deren vielfältige Lebensentwürfe. Welche Wünsche haben junge Frauen* für ihr Leben? Welche Möglichkeiten haben sie, ihre Visionen umzusetzen? Mit diesen Fragen und Herausforderungen beschäftigt sich der Verein mafalda in all seinen Angeboten und Projekten rund um Bildung, Berufswahl, Freizeit, Gesundheit, Körper, Gewalt, Sexualität uvm.

Angebote

Einzelberatung	für Mädchen* und junge Frauen* zwischen 12 und 25 Jahren auf Anfrage
Workshops, Materialien	für Mädchen* und junge Frauen* zwischen 12 und 25 Jahren auf Anfrage

Anhang



Adresse	Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz
Telefon	+43 316 831414
E-Mail	beratung@maennerberatung.at
Webseite	www.maennerberatung.at

Extremismus-Beratungsstelle für die Steiermark

Tätigkeit

Der Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark arbeitet in vier Fachteams, die sich jeweils für Extremismusprävention einsetzen. Die Männerberatung und die Fachstelle für Gewaltarbeit erreichen jährlich mit rund 7.000 Kontakten an die 2.000 Personen aus der gesamten Steiermark. Manche davon sind gefährdet, gewalttätig zu werden oder sich zu radikalisieren. Beratung wird in Graz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Zeltweg, Liezen, Leoben, Bruck/Mur, Hartberg, Feldbach und Leibnitz angeboten.

„HEROES® gegen Unterdrückung im Namen der „Ehre““ arbeitet präventiv mit jungen Männern aus sogenannten Ehrenkulturen, die sich für ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Frauen und Männern in der Steiermark einsetzen. Ziel ist ein partnerschaftliches und gewaltfreies Geschlechter- und Generationenverhältnis auf Basis der Menschenrechte.

Angebote

Einzelberatung	nach Tel. Terminvereinbarung
Workshops	für Jugendliche ab 13, auf Anfrage
Fortbildung und Forschung	auf Anfrage



Adresse	Belgiergasse 12, 8020 Graz
Telefon	+43 676 47 04 774
E-Mail	moja@logo.at
Webseite	moja.logo.at

Mobile Jugendarbeit im öffentlichen Raum der Stadt Graz

Tätigkeit

Im Auftrag der Stadt Graz setzen wir von LOGO jugendmanagement die mobile Jugendarbeit im öffentlichen Raum um. Unser Angebot für Jugendliche ist kostenlos, anonym und vertraulich. Dabei bieten wir niederschwellige Beratung und Begleitung an und arbeiten mit verschiedenen Unterstützungssystemen zusammen. Mit uns wird gesellschaftliche Teilhabe, Aneignung von öffentlichem Raum und Empowerment von jungen Menschen gefördert.

Von Montag bis Freitag sind wir im öffentlichen Raum von ganz Graz unterwegs. Zusätzlich betreiben wir eine Anlaufstelle, die neben Informationen und Beratungen auch Grundbedürfnisse wie Essen und Hygiene (einschließlich Wäsche) abdeckt.

Angebote

Beratung & Begleitung

Grundversorgung

The logo for NEUSTART, featuring the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters on a magenta rounded rectangular background.

Adresse	Arche Noah 8-10, 8020 Graz
Telefon	+43 316 820234
E-Mail	office.steiermark@neustart.at
Webseite	www.neustart.at

Resozialisierungshilfe für Straffällige, Unterstützung von Opfern und Prävention

Tätigkeit

NEUSTART ist eine Organisation, die in der Sozialarbeit im Zusammenhang der Kriminalitätsbekämpfung und Milderung von Kriminalitätsfolgen tätig ist. Wir arbeiten in der Resozialisierungshilfe für Straffällige, Unterstützung von Opfern und Prävention in unseren Bereichen Bewährungshilfe, Konfliktregelung- Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, elektronisch überwachter Hausarrest, Sozialnetzkonferenz, Haftentlassenenhilfe und Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten.

Im Zusammenhang von Extremismusprävention sind wir insbesondere im Projekt „Dialog statt Hass“ und in der Arbeit mit Angeklagten/ Verurteilten nach §278 StGB (Terroristische Vereinigung) besonders aktiv. Wir haben in der Steiermark rund 93 hauptamtliche und 170 ehrenamtliche MitarbeiterInnen und betreuen jährlich über 6500 KlientInnen.

Angebote

Einzelberatung und Gruppencoaching	über Zuteilung durch die Staatsanwaltschaften oder Gerichte
Prozessbegleitung	für Jugendliche ab 14 Jahren
Workshops	auf Anfrage



Adresse Steyrergasse 114, 8010 Graz
Telefon +43 677 64133144
E-Mail office@sicherlebengraz.at
Webseite sicherlebengraz.at

Maßnahmen gegen Radikalisierung und Polarisierung

Tätigkeit

Seit 2018 führt SICHER LEBEN im Auftrag des Landes Steiermark erfolgreich das Projekt zur Förderung des interkulturellen Zusammenlebens in der Steiermark und zur Verhinderung von Radikalisierung und Polarisierung durch. Primäre Ziele sind die Prävention von Radikalisierung und Polarisierungstendenzen in der Steiermark, sowie die Sensibilisierung und Schulung positiver Multiplikator:innen im Hinblick auf das Themenfeld der Radikalisierungs- und Extremismusprävention.

Angebote

Workshop „Radikalisierung erkennen und richtig handeln“	Für Pädagog:innen und Sozialarbeiter:innen. Für Jugendliche ab 10 Jahren auf Anfrage.
Weitere Workshops, Beratungen, Vorträge	„Fake News/Medienkompetenz“, „Zusammenhänge von Sucht und Extremismus“

Anhang



Verein für Sozialpädagogik und Kultur

Adresse
Telefon
E-Mail
Webseite

Ragnitztalweg 2a, 8047 Graz
–
office@spunk-graz.at
www.spunk-graz.at

Verein für Sozialpädagogik und Kultur

Tätigkeit

Spunk ist eine Plattform für gesellschaftspolitische Themen in einem sozialpädagogischen Kontext und ein Netzwerk für Professionist:innen aus den Bereichen Sozialpädagogik und Kultur.

Spunk ist ein unabhängiger Verein, der mit einem regionalen Bezug zu Themen wie Extremismus, Fanatisierung und Radikalisierung arbeitet.

Spunk möchte mitmischen und den Diskurs fördern: Informationsaustausch, Lobby, Vernetzung, Ressourcen bündeln, Sprachrohr, Missstände aufzeigen, Prävention, Stellung beziehen.

Motto:

verstehen - nicht verurteilen!

Angebote

Workshops und Weiterbildungen zu den Themen Extremismus und Radikalisierung

Weitere Angebote

Zielgruppe:
Jugendliche und Multiplikator:innen

auf Anfrage



Adresse	Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Telefon	+43 316 90 370 - 121
Email	office@dv-jugend.at
Webseite	www.dv-jugend.at

Fachstelle, Servicestelle und Koordinationsstelle der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark

Tätigkeit

Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit ist ein gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Verein und ist Fachstelle, Servicestelle und Koordinationsstelle der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark. Er ist fachkundiger Partner für aktuelle Themen der Offenen Jugendarbeit und bietet Orientierung und Unterstützung im Handlungsfeld und wird vom Land Steiermark gefördert. Wir beraten, begleiten und unterstützen bei der Gründung neuer Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendräume und weitere Angebote der Offenen Jugendarbeit.

Angebote

Einzelberatung	auf Anfrage
Workshops und Materialien	für Jugendliche und Erwachsene auf Anfrage



Adresse	Granatengasse 4/3. Stock, 8020 Graz
Telefon	+43 316 83 56 30
E-Mail	office@zebra.or.at
Webseite	www.zebra.or.at

Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Tätigkeit

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum besteht seit über 35 Jahren und verfügt über spezielle Expertise zu den Themen Migration und Flucht. ZEBRA bietet ein vielfältiges Angebot für Menschen mit Migrations- und Fluchtbiographie in den Bereichen Beratung, Therapie, und Bildung & Gesellschaft. Oberstes Ziel dabei ist die Stärkung der Selbstwirksamkeit und Förderung der Chancengleichheit aller Menschen. Dabei folgt ZEBRA einem kultursensiblen und nachhaltigen Ansatz.

Angebote

Beratung und Therapie	auf Anfrage
Workshops/Seminare, Dolmetschangebot	auf Anfrage



next-Broschüren im Überblick



Impressum

Medieneigentümerin und Herausgeberin

Extremismuspräventionsstelle Steiermark
„next – no to extremism“
Pestalozzistraße 59 | 3. Stock
8010 Graz

+43 664 886 585 88
office@next.steiermark.at
www.no-extremism.at

Trägerorganisation:

Helping Hands Graz – Verein für integrative
und antirassistische Projekte
Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz

Graz, im Juni 2024

Projektleitung

Mag.^a Daniela Grabovac

Redaktion

Mag.^a Sarah Wiesinger
Dr.ⁱⁿ Katharina Scherke
Dr. Dieter A. Binder
Dr. Helmut Konrad
Dr. Karl Prenner
Dr. Heinz P. Wassermann

Fotos

Land Steiermark: Drechsler, Strobl
Extremismuspräventionsstelle: Fischer
Titelbild: KI-generiert

Layout

Herwig Siebenhofer

Druck

Servicescenter ÖH – Uni Graz GmbH



BAN
HATE

Zeig dein Gesicht
gegen Diskriminierung!



www.banhate.com